

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften

(Berichtszeitraum Oktober 1978 bis März 1979)

Deutsche Europapolitik

1. Zusammenfassende Würdigung

Die Übernahme der Präsidentschaft in der Europäischen Gemeinschaft vom 1. Juli bis 31. Dezember 1978 hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre europapolitischen Zielsetzungen verstärkt zur Geltung zu bringen. Die Bundesregierung hat das ihr für diese Zeit übertragene Mandat dazu genutzt, den Prozeß der Einigung Europas energisch fortzuführen und die in allen Gremien des Rates zu leistende praktische Arbeit sowohl an der aktuellen Lage der Gemeinschaft als auch an dem Ziel der Europäischen Union auszurichten. Die Gemeinschaft hat im Berichtszeitraum vor allem durch die Fortschritte in den Bereichen

- Direktwahl zum Europäischen Parlament (EP),
 - Einführung des Europäischen Währungssystems und
 - Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft
- wesentliche Impulse erhalten.

Im Hinblick auf die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament am 7. bis 10. Juni 1979 konnten in allen Mitgliedsländern die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die Direktwahlen werden zu der notwendigen Demokratisierung des Europäischen Einigungsprozesses und damit zu neuen Anstößen für das Einigungswerk über eine enge Beteiligung der Bürger führen.

Im Mittelpunkt des Europäischen Rates (ER) am 4./5. Dezember 1978 in Brüssel stand das Europäische Währungssystem. Wesentliches Ergebnis war der von allen Mitgliedern des Rates getragene Grundsatzbeschluß zur Errichtung des Europäischen Währungssystems ab 1. Januar 1979. Das System,

an dem Großbritannien vorerst nicht beteiligt ist, konnte wegen eines Vorbehalts von Frankreich offiziell erst am 13. März 1979 anlaufen. Die Einführung des Europäischen Währungssystems ist ein wirtschaftlicher und politischer Erfolg. Das Währungssystem, welches als grundlegendes Element in einem umfassenden Konzept für mehr Wirtschaftswachstum bei Preisstabilität und schrittweiser Verringerung der Arbeitslosigkeit gesehen wird, stellt zugleich einen wichtigen Schritt in Richtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion dar. Die Einführung des Systems läßt hoffen, daß die u. a. auf die Rezession der Weltwirtschaft zurückzuführende Periode der europapolitischen Stagnation der vergangenen Jahre überwunden ist.

Mit dem entscheidenden Durchbruch in wesentlichen Sachfragen der Beitrittsverhandlungen mit Griechenland hat die Bundesregierung kurz vor dem Jahreswechsel ein weiteres wichtiges Ziel ihrer Präsidentschaft erreicht. Der erfolgreiche Verhandlungsabschluß und damit das erste Etappenziel auf dem Wege zu einer auf zwölf Mitgliedsstaaten erweiterten Gemeinschaft ist nunmehr in greifbare Nähe gerückt. Auch die Beitrittsverhandlungen mit Portugal konnten während der deutschen Präsidentschaft eröffnet werden. Im Februar 1979 wurden außerdem die Verhandlungen über den Beitritt Spaniens aufgenommen.

Als weiteres Ergebnis des Europäischen Rates am 4./5. Dezember 1978 verdient die Einsetzung eines Ausschusses von drei Weisen besondere Hervorhebung. Der frühere niederländische Ministerpräsident und Landwirtschaftsminister Biesheuvel, der ehemalige britische Handelsminister Dell und der ehemalige Vizepräsident der EG-Kommission Mar-

jolin wurden beauftragt, auf der Grundlage der Gemeinschaftsverträge Überlegungen über erforderliche Anpassungen der institutionellen Entscheidungsmechanismen und Verfahren der Organe der Gemeinschaft anzustellen und Schlußfolgerungen bis zum Oktober 1979 zu unterbreiten. Die Überlegungen sollen auch der Perspektive der Erweiterung der EG auf zwölf Rechnung tragen.

Der Europäische Rat verkündete am 12./13. März 1979 in Paris das Inkrafttreten des Europäischen Währungssystems. Er befaßte sich ferner mit der Energieversorgung der Gemeinschaft, der Beschäftigungspolitik sowie mit der wirtschaftlichen Konvergenz der Mitgliedstaaten und der Gemeinsamen Agrarpolitik. Auf der Grundlage der vom Europäischen Rat gegebenen Orientierungen wird sich der Ministerrat mit diesen Problemkreisen zu befassen haben.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt, auf die bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen wird.

2. Institutioneller Ausbau

Im Vorfeld der Europawahl bemüht sich das EP schon heute, die ihm aus den Verträgen zustehenden Rechte voll auszuschöpfen. Vor diesem Hintergrund ist der zwischen Rat und EP Ende letzten Jahres ausgebrochene Streit um den Haushalt der Gemeinschaft für 1979 zu sehen, wie auch der in verstärktem Maße vom EP beschrittene Weg der Konzertierung mit dem Rat bei Meinungsunterschieden über den Inhalt von Rechtsakten der Gemeinschaft mit finanzieller Tragweite. Im Berichtszeitraum konnten zwei Verfahren der Konzertierung – Investitionsanleihe und Regionalfonds-Verordnung – erfolgreich abgeschlossen werden, ein drittes Verfahren – die Verordnung über Hilfe für nichtassoziierte Entwicklungsländer – ist noch anhängig (Ziffern 1 bis 2, 36, 145).

3. Innerer Ausbau

Die Bundesregierung hat während ihrer Präsidentschaft ebenso wie danach das Ziel des inneren Ausbaues durch Intensivierung der Währungs- und einer auf Konvergenz gerichteten Wirtschaftspolitik weiterverfolgt.

Auf der Grundlage des Auftrages des Europäischen Rates im Juni 1978 hat die Bundesregierung in den zuständigen Gremien (Währungs-, wirtschaftspolitischer und Ausschuß der Zentralbankgouverneure)

die Arbeiten zur Ausgestaltung des Europäischen Währungssystems vorangetrieben. Nach diesen Vorarbeiten hat der ER im Dezember 1978 in Brüssel die grundlegende Entschließung zur Einführung des Europäischen Währungssystems (EWS) verabschiedet. Das System, an dem Großbritannien vorerst nicht beteiligt ist, konnte allerdings wegen eines Vorbehalts von Frankreich im agromonetären Bereich nicht – wie ursprünglich vorgesehen – zum 1. Januar 1979, sondern erst am 13. März 1979 offiziell anlaufen. Dieses System ist für die Gemeinschaft von großer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung, da es darauf gerichtet ist, den Gemeinsamen Markt zu festigen, eine Zone der Stabilität in Europa zu schaffen sowie die wirtschaftliche Angleichung zu erleichtern. Von ihm werden auch neue Impulse auf die europäische Integration ausgehen.

Der Europäische Rat vom Dezember 1978 betonte auch, daß das Hauptanliegen der Gemeinschaft darin bestehe, die Konvergenz der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf größere Stabilität zu stärken. Er ersuchte die Wirtschafts- und Finanzminister, ihr Koordinierungsverfahren auszubauen. Zur Unterstützung der Konvergenzpolitik, die in erster Linie den Mitgliedstaaten selbst obliegt, beschloß der ER begleitende Maßnahmen zum EWS, die Italien und Irland zugute kommen werden. Der Europäische Rat am 12./13. März 1979 befaßte sich erneut mit diesem Thema und beauftragte den Rat, ihm auf seiner Tagung im Juni 1979 über den Fortgang seiner Arbeit in diesem Bereich zu berichten (Ziffern 19 bis 20, 40 bis 41).

Die Höhe der Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft ist nach wie vor besorgniserregend. Der Europäische Rat hat sich daher mit den Fragen des Wachstums und der Beschäftigung am 5. und 6. Dezember 1978 sowie am 12. und 13. März 1979 befaßt. Der ER betonte insbesondere die Notwendigkeit der Fortsetzung einer gemeinsamen umfassenden Wachstumsstrategie, wie sie bereits auf dem ER in Bremen und anschließend auch auf dem Weltwirtschaftsgipfel in Bonn vereinbart worden ist. Im Zentrum der Bemühungen aller Mitgliedstaaten müsse nach Meinung des Europäischen Rates die Inflationsbekämpfung stehen. Stabilität sei unabdingbare Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung. Dies entspricht auch der Zielsetzung der Bundesregierung.

Der Europäische Rat am 12. und 13. März 1979 machte darüber hinaus auf die potentiellen Gefahren aufmerksam, die von den Vorgängen auf den Ölmärkten für das wirtschaftliche Wachstum ausgehen könnten. Der Rat wurde gebeten, etwaige Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Aussichten der Gemeinschaft zu prüfen.

Auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 – Drucksachen V/1010, V/1653 – zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 14 (41) – 689 00 – In 32/79 – vom 18. April 1979.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Am 9. November 1978 tagte unter deutschem Vorsitz die sogenannte Dreierkonferenz (Rat und Kommission sowie Sozialpartner). Sie behandelte schwerpunktmäßig die Probleme des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung. Dabei wurde vorgeschlagen, die Arbeitsweise der Konferenz zu überprüfen (Ziffern 12 bis 18).

Dem Ziel größerer Konvergenz dienten auch die regional- und strukturpolitischen Beschlüsse, die während der deutschen Präsidentschaft zur Entscheidungsreife gebracht bzw. verabschiedet wurden:

Am 16. Oktober 1978 konnte das Konzertierungsverfahren mit dem EP über die *Investitionsanleihe* abgeschlossen und der entsprechende Beschluß daher vom Rat verabschiedet werden. Damit wurde probeweise ein neuer Finanzierungsmechanismus geschaffen, der auf die Verwirklichung von Investitionsvorhaben gerichtet ist, die zu einer zunehmenden Konvergenz und Integration der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten beitragen sollen und mit den vorrangigen Zielsetzungen der Gemeinschaft im Einklang stehen (Ziffer 39).

Am 6. Februar 1979 konnte – nach Abschluß eines entsprechenden Konzertierungsverfahrens mit dem EP – die *zweite Regionalfonds-VO* verabschiedet werden, so daß mit diesem qualitativ (Dispositionsreserve) und quantitativ verbesserten Instrument effektiver auf einen Ausgleich der in der Gemeinschaft bestehenden regionalen Ungleichgewichte hingewirkt werden kann (Ziffern 36 bis 38).

Im Bereich der *Gemeinsamen Agrarpolitik* verabschiedete der Rat im Dezember ein zweites Paket von Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Struktur in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft, nachdem bereits im Mai 1978 eine Reihe von Markt- und Strukturmaßnahmen für diese Regionen beschlossen worden war. Die Gemeinschaft hat damit – nicht zuletzt im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung – einen wichtigen Beitrag zur Lösung der besonderen Probleme geleistet, vor die sich die Landwirtschaft in diesen Gebieten gestellt sieht. Im Januar haben die Preisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1979/80 begonnen. Die Kommission hat entsprechend den Grundsätzen in ihrem Bericht an den Europäischen Rat vom 5./6. Dezember 1978 über die künftige Entwicklung der Agrarpolitik ein allgemeines Einfrieren des Stützpreisniveaus vorgeschlagen. Die Bundesregierung begrüßt die Grundaussrichtung der Kommissionsvorschläge im Hinblick auf die dringend erforderliche Eindämmung der Überschußproduktion in einigen wichtigen Bereichen.

Für den Abbau künftig entstehender Währungsausgleichsbeträge haben sich acht Mitgliedstaaten Anfang März 1979 auf ein Verfahren geeinigt, das den Vorstellungen der Bundesregierung entspricht. Danach werden die nach Einführung des EWS entstehenden Währungsausgleichsbeträge in den folgenden beiden Wirtschaftsjahren unter der Voraussetzung abgebaut, daß die Agrarpreise in den Aufwertungsländern nicht gesenkt werden müssen (Ziffern 46 bis 56).

In der *Fischerei-Politik* hat auch ein erneuter Anlauf im Herbst letzten Jahres keinen entscheidenden Fortschritt in den Bemühungen um ein gemeinsames Fischereiregime gebracht. Dies gilt sowohl für den internen Bereich, wo nur eine Übergangsregelung auf der Basis des status quo getroffen werden konnte, wie auch für den externen Bereich, wo der Abschluß einer Reihe von Rahmenabkommen wegen britischen Vorbehalts weiter blockiert blieb. Einzige Ausnahme war das – für die deutsche Fischerei allerdings wichtige – Rahmenabkommen mit Kanada, für das der Rat am 27. Februar 1979 ein Unterschriftenmandat erteilt hat (Ziffer 57).

Mit Norwegen, Schweden und den Färöern konnten Fangquotenvereinbarungen für 1979 getroffen werden. Ferner ist die Gemeinschaft zum 1. Januar 1979 Mitglied der neuen Nordwestatlantischen Fischereikonvention (NAFO) geworden. Es ist die erste multilaterale Fischereiorganisation, in welcher die EG anstelle ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartner geworden ist (Ziffer 58).

Im *Stahlbereich* verlängerte der Rat das innergemeinschaftliche Preissystem um ein weiteres Jahr und ermächtigte die Kommission, während dieser Zeit die Absprachen mit dritten Ländern über die Einfuhrpreise und -mengen fortzusetzen. Dies erwies sich als unvermeidlich, um Gefahren für den gemeinsamen Stahlmarkt abzuwehren und sozial untragbare Einbrüche auf dem Arbeitsmarkt abzumildern. Den Bestrebungen nach einer Ausdehnung und Verschärfung der Krisenmaßnahmen gab der Rat nicht statt. Die Verhandlungen über einen Subventionskodex für die Stahlindustrie, der eine notwendige Ergänzung zur Verlängerung des Krisenplanes darstellt, werden fortgeführt.

Zunehmend setzt sich in der Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten die Bereitschaft durch, veraltete Industriestrukturen an die veränderten Marktverhältnisse anzupassen, überschüssige Kapazitäten abzubauen und alternative Arbeitsplätze zu schaffen, die Subventionen an diesen Zielen auszurichten und vor allem die Eigeninitiative der Unternehmen im Wettbewerb zu stärken (Ziffern 97 bis 99).

In der *Verkehrspolitik* gewinnt die Verkehrsinfrastruktur an Bedeutung als Produktionsfaktor für alle Verkehrsträger. Die Zukunft weist auf großräumige internationale Netze. Dabei stehen wichtige Einzelfragen an wie z. B. die Förderung des kombinierten Verkehrs (Schiene/Straße), die Vereinfachung des Grenzüberganges und die Problemfelder bei bestehenden und erwarteten Engpässen der europäischen Verkehrsinfrastruktur.

Zum anderen treten neue Bereiche der Verkehrspolitik in den Vordergrund: Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Seeverkehrspolitik und Förderung einer gemeinsamen Luftverkehrspolitik der Gemeinschaft. So hat die deutsche Präsidentschaft in der 2. Jahreshälfte 1978 auf der Basis des Memorandums der Bundesregierung vom 20. April 1978 zur Entwicklung einer gemeinschaftlichen Aktion auf dem Gebiet der Sicherheit des Seeverkehrs mehrere Vorschläge unterbreitet, die durch den Rat ange-

nommen worden sind. Auf dem Gebiet der Luftfahrt hat die Bundesregierung den Entwurf für eine EG-Richtlinie zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallflugzeugen eingebracht. Über die Sachfragen ist inzwischen weitgehende Übereinstimmung erzielt. Offen ist noch die Frage der Außenkompetenz von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten (Ziffern 64 bis 67).

Auf den Ratstagungen der Energieminister im letzten Quartal 1978 war es angesichts der ungleichmäßigen Verteilung der *Energiequellen* in der Gemeinschaft und der folglich unterschiedlichen Prioritäten der Mitgliedstaaten, aber auch im Zeichen eines noch entspannten Mineralölmarktes weiterhin schwierig, konkrete Gemeinschaftsvorhaben durchzusetzen. So konnte über ein Programm zur besseren Nutzung der Kohlevorkommen in der Gemeinschaft noch keine Einigung erzielt werden. Dennoch traf der Rat eine Reihe wichtiger Entscheidungen, unter denen das Beihilfesystem für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und für alternative Energiequellen, die Bereitstellung einer 4. Tranche für Kohlenwasserstofftechnologien und die Rahmenkonzeption für die energiepolitische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern hervorzuheben sind.

Die Bemühungen um die gemeinsame Bewertung und Koordinierung der einzelstaatlichen Energieprogramme, die für die mittel- und langfristige Energiestrategie der Gemeinschaft von großer Bedeutung sind, wurden verstärkt. Mit der Krise im Iran und der jüngsten Entwicklung der Ölpreise wurde freilich auch eine Intensivierung der Aktion der Gemeinschaft sowie eine kurzfristige Konvergenz der Energiepolitiken der Mitgliedstaaten noch vordringlicher. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Europäischen Rates in Paris (12./13. März 1979) wird die Gemeinschaft dabei der Energieeinsparung und der Nutzung alternativer Energiequellen, einschließlich der Kohle und der Nuklearenergie, besondere Aufmerksamkeit widmen (Ziffern 59 bis 63).

Im Bereich der *Sozialpolitik* richtete die Bundesregierung ihr Hauptaugenmerk auf die Möglichkeiten zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit. Diesem Ziel diene die unter deutschem Vorsitz am 9. November 1978 tagende „Dreigliedrige Konferenz“ mit den Sozialpartnern. Die auf Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gerichteten Gemeinschaftsmaßnahmen zur Arbeitsförderung konnten – gemäß einem Auftrag des ER vom Juni 1978 – beim Rat der Arbeits- und Sozialminister am 27. November 1978 endgültig verabschiedet werden, so daß sie mit Jahresbeginn 1979 in Kraft treten konnten. Der gleiche Rat verabschiedete auch eine Richtlinie über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (Ziffern 73 bis 77).

In der *Forschungs- und Technologiepolitik* konnte sich der Rat über verschiedene konkrete Programme im Bereich der Energie- und Umweltforschung einigen. Ferner beschloß er einen zweiten Dreijahresaktionsplan auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation, in dessen Rahmen EURONET als öffentliches operationelles Netz eingerichtet werden und ferner ein Markt

für die wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation innerhalb der Gemeinschaft entwickelt werden soll.

Noch nicht erreicht werden konnte eine Einigung über Mehrjahres-Leitlinien für die Forschungs- und Technologiepolitik der Gemeinschaft. Hierzu liegt dem Rat seit Mitte 1977 ein Kommissionsvorschlag vor (Ziffern 68 bis 72).

Auf dem Gebiet des *Umweltschutzes* konnten die Richtlinie zur Erhaltung der Vogelarten und die Trinkwasserrichtlinie sowie eine Empfehlung über Verfahren zur Berechnung von Umweltschutzkosten der Industrie verabschiedet werden. Die Arbeiten an einer Zellstoffrichtlinie, einer Grundwasserrichtlinie und eine Richtlinie über Gesundheitsnormen für Schwefeldioxid und Schwebeteilchen in der Luft wurden fortgesetzt (Ziffern 84 bis 88).

Nach vierjähriger Unterbrechung trafen in Luxemburg am 9. Oktober 1978 zum dritten Mal die Justizminister der EG-Mitgliedstaaten zusammen, um unter deutschem Vorsitz als Rat und Regierungskonferenz der europäischen Integration auf dem Gebiet des *Rechtswesens* neue Impulse zu geben. Die Minister beschlossen, sich in Zukunft regelmäßig – etwa jedes Jahr – im Rahmen der EG oder der EPZ zu treffen, um das Zusammenwachsen der Gemeinschaft zu einer Rechtsunion zu fördern. Der Rat widmete sich vor allem dem Anliegen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auch in Zukunft um bei ansteigender Arbeitsbelastung seine allgemein anerkannte Rechtsprechungsfunktion wahrnehmen zu können. Er faßte Beschlüsse, die das Verfahrensrecht des Gerichtshofs und die bereits früher befürwortete Schaffung einer ersten Instanz für Personal-sachen betrafen.

4. Beitritt neuer Mitglieder

Bei den Beitrittsverhandlungen mit *Griechenland* gelang gegen Abschluß der deutschen EG-Präsidentschaft nach langwieriger Vorbereitung im Rat der entscheidende Durchbruch in den wichtigen Sachbereichen Landwirtschaft, Arbeitskräfte- und Sozialfragen sowie in der Frage der Dauer der Übergangszeit. Hierauf aufbauend war es den Verhandlungspartnern möglich, bis zum Ende des Berichtszeitraums alle noch verbliebenen Restfragen abschließend zu klären, so daß die 11. und voraussichtlich letzte Ministertagung der Verhandlungskonferenz auf den 3. April 1979 festgesetzt werden konnte.

Parallel dazu hat die zuständige Ratsarbeitsgruppe im März 1979 bereits mit der Redaktion des Textes der Beitrittsakte begonnen. Ziel ist die Fertigstellung und Unterzeichnung des Vertragswerks noch im laufenden Halbjahr. Der Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft wird dann unter Berücksichtigung des für die nationalen Ratifikationsverfahren erforderlichen Zeitbedarfs voraussichtlich am 1. Januar 1981 wirksam werden können (Ziffer 125).

Die Verhandlungen über den Beitritt *Portugals* zur Europäischen Gemeinschaft sind wie geplant am 17. Oktober 1978 von den Außenministern der EG-

Staaten und Portugals feierlich eröffnet worden. Am 1. Dezember 1978 begannen daraufhin die eigentlichen Sachverhandlungen. Eine zweite Verhandlungstagung im Februar befaßte sich mit den Bereichen „Zollunion“ und „EG-Außenbeziehungen im gewerblichen Sektor“ (Ziffer 126).

Nachdem die Außenminister auf der letzten Rats-tagung unter der deutschen EG-Präsidentschaft am 19. Dezember 1978 einen positiven Grundsatzbeschuß zum Beitrittsantrag *Spaniens* gefaßt hatten, folgte am 5. Februar 1979 die feierliche Eröffnung der Verhandlungen auch mit diesem Land durch die jeweiligen Außenminister. Die Sachverhandlungen sollen nach gründlicher Vorbereitung nach der Sommerpause aufgenommen werden (Ziffer 127).

Die Bundesregierung, die sich schon bisher mit besonderem Nachdruck für die neue Erweiterung der Gemeinschaft eingesetzt hat, tritt für zügige Beitrittsverhandlungen mit den Ländern der Iberischen Halbinsel ein, nicht zuletzt um dadurch ihr Vertrauen in die Entwicklung der jungen Demokratien in diesen Ländern sinnfällig zum Ausdruck zu bringen.

5. Außenbeziehungen

In den multilateralen *Handelsvereinbarungen* im GATT steht ein erfolgreicher Abschluß bevor. Im nichttarifären Bereich haben die Verhandlungen zu abschlußreifen Kodizes, so vor allem für Subventionen und Ausgleichszölle, Regierungskäufe, technische Normen und Einfuhrlicenzverfahren geführt. Bei Zöllen wurde Einvernehmen über substantielle Senkungen erzielt, im Agrarbereich führten die Verhandlungen zum weiteren Abbau von Handels-schranken. Die Verhandlungen waren begleitet von intensiven Konsultationen innerhalb der Gemeinschaft. Die Bundesregierung hat sich nachhaltig um rasche Verhandlungsfortschritte zur Erzielung eines umfassenden und ausgewogenen Gesamtpakets eingesetzt. Sie begrüßt die bisher erzielten Ergebnisse als wichtiges Instrument im Kampf gegen protektionistische Tendenzen sowie zur Erhaltung und Ausweitung des Liberalisierungsstands im internationalen Handel (Ziffern 121 bis 124).

Das Schema der Allgemeinen *Zollpräferenzen* der EG wurde für 1979, wie schon bisher jedes Jahr, erneut verbessert. Die Vorbereitungsarbeiten für das Schema 79 waren zusätzlich erschwert durch die mit der Einführung der Europäischen Rechnungseinheit zusammenhängenden Probleme. Die Gemeinschaft hat ihre Politik der positiven Differenzierung, nämlich der weiteren Öffnung für die besonders bedürftigen Entwicklungsländer (LLDC) und der weitgehenden Beibehaltung des status quo für die konkurrenzfähigen Entwicklungsländer grundsätzlich weiterverfolgt. Die außerhalb des Lomé-Abkommens stehenden LLDC sind auf Grund der besonderen Präferenzvorteile im Schema 79 hinsichtlich des Marktzugangs den AKP-Ländern weitgehend gleichgestellt (Ziffer 118).

Die erste Phase der am 24. Juli 1978 eröffneten Verhandlungen über die Erneuerung des am 1. März 1980 auslaufenden *Abkommens von Lomé* wurde

noch während der deutschen Präsidentschaft am 21. Dezember 1978 mit einer AKP-EG-Ministerkonferenz in Brüssel abgeschlossen. Die zweite Verhandlungskonferenz fand vom 22. bis 24. März 1979 in Freeport auf den Bahamas statt. Die EG hat dabei unterstrichen, daß sie weiterhin ihren Beitrag zur Überwindung des Nord-Süd-Gegensatzes zu leisten gewillt ist. Die Gemeinschaft strebt an, das neue Abkommen noch in der ersten Hälfte 1979 zu unterzeichnen, um den nahtlosen Übergang von der alten auf die neue Konvention sicherzustellen (Ziffern 133 bis 136).

Die im Rahmen der globalen *Mittelmeerpolitik* der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen mit Malta, Israel, den Maghreb- und Maschrekstaaten sind nunmehr – mit Ausnahme der Abkommen zwischen der EGKS und den Maschrekstaaten – am 1. November 1978 in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat sich stets für einen raschen Beginn der Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern eingesetzt. Die ersten Kooperationsräte EG-Tunesien und EG-Israel auf Ministerebene traten noch während der deutschen Präsidentschaft am 12. Dezember bzw. 22. Dezember 1978 in Brüssel zusammen. Diese Tagungen boten Gelegenheit, die vereinbarte Zusammenarbeit auch im institutionellen Bereich aufzunehmen (Ziffer 131).

Die eingehenden Kontakte, die im vergangenen Jahr zwischen der Kommission und der türkischen Regierung zur Überwindung des Stillstands in der Entwicklung der Beziehungen stattfanden, haben im Februar 1979 zur Vorlage der lange erwarteten Vorschläge der EG-Kommission über die Zukunft der Assoziation EWG-Türkei geführt. Anfang März führten die Außenminister im Rat eine erste Orientierungsdebatte über diese Vorschläge mit dem Ziel, der Kommission in Kürze ein umfassendes Verhandlungsmandat für neue Vereinbarungen zu erteilen, mit denen die Assoziation entsprechend den türkischen Wünschen den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen angepaßt werden soll (Ziffer 132).

Die gute partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinschaft zu den *USA* wurde im Rahmen der regelmäßigen Halbjahreskonsultationen und anläßlich von Besuchen von Mitgliedern der Kommission in Washington weiter gestärkt. Einzelne handelspolitische Schwierigkeiten konnten im Rahmen sachlicher Erörterungen gelöst werden (Ziffer 137).

Die Beziehungen zu *Japan* sind nach wie vor durch die unausgewogene Entwicklung des beiderseitigen Warenaustausches belastet. Der Rat hat auf seiner Sitzung im Dezember 1978 eine ausführliche Bestandsaufnahme vorgenommen und in seinen Schlußfolgerungen Besorgnis über den erneut gewachsenen Gesamthandelsbilanzüberschuß Japans geäußert sowie zusätzliche Maßnahmen zum Abbau (insbesondere zur Öffnung der japanischen Märkte) gefordert. Intensive Bemühungen der EG um praktische Lösungen erfolgten im Rahmen von Konsultationen der Kommission mit japanischen Regierungsvertretern im Oktober und November 1978 in Brüssel. Dieser Meinungsaustausch soll verstärkt anläßlich be-

vorstehender Besuche mehrerer Kommissionsmitglieder in Tokio fortgesetzt werden. Die Bundesregierung hat sich stets für sachliche und handelsfördernde Lösungen der Handelsprobleme mit Japan eingesetzt (Ziffer 138).

Ein beiderseitiges Bemühen um Entspannung und Versachlichung der Beziehungen kennzeichnete die Konsultationstreffen der Kommission mit *Australien und Neuseeland* im November 1978 und Januar 1979 in Brüssel. Hinsichtlich der Agrarhandelsprobleme zeichnen sich gewisse Fortschritte u. a. auch im Rahmen der laufenden GATT-Verhandlungen ab. Die Bundesregierung setzt sich für eine konstruktive Haltung der Gemeinschaft und einen fairen Interessenausgleich mit diesen wichtigen, traditionellen Handelspartnern ein.

Mit der Verabschiedung eines neuen Mandats im Februar 1979, das eine Regelung analog den Abkommen der Gemeinschaft mit anderen Mittelmeerlandern vorsieht, wurden die Voraussetzungen für eine Fortführung der Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen mit *Jugoslawien* geschaffen. Eine EG-Delegation führte Anfang März 1979 in Belgrad informelle Gespräche zur Vorbereitung der nächsten Verhandlungsrunde. Die Bundesregierung ist aus politischen und wirtschaftlichen Gründen an einem Ausbau der Beziehungen EG-/Jugoslawien stark interessiert und hofft, daß es zum baldigen Abschluß einer neuen Vereinbarung kommt (Ziffer 141).

In Ausführung der Ratsbeschlüsse vom Juni 1978 hat die Kommission im November 1978 Vorschläge für eine erweiterte Zusammenarbeit der EG mit den *EFTA-Staaten* über die bestehenden Freihandelsabkommen hinaus unterbreitet. Für die bereits laufenden Gespräche mit den EFTA-Ländern billigte der Rat auf seiner Dezember-Sitzung Leitlinien. Die Bundesregierung steht voll hinter dieser EG-Initiative und hofft, daß alle zusätzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden können (Ziffern 128 bis 130).

Mit den nicht-assozierten Staaten Asiens konnte die gute und weitgehend problemfreie handelspolitische Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Abkommen fortgeführt werden. Eine neue Ära im Verhältnis zu den Staaten Südasiens hat das auf deutsche Initiative zustandegekommene Ministertreffen *EG/ASEAN* am 20./21. November 1978 eingeleitet. Die Konferenz nahm einen sehr erfolgreichen Verlauf. Die wichtigsten Elemente des Meinungsaustausches sind in einer Gemeinsamen Erklärung festgehalten. Herausragende Ergebnisse waren die Vereinbarung engerer politischer Zusammenarbeit in internationalen Gremien, der Beschluß zur Aufnahme von Sondierungsgesprächen über ein etwaiges Kooperationsabkommen und die Ankündigung einer Industriekonferenz *EG/ASEAN* für Anfang 1979 in Jakarta.

Die Erwartung, daß das Brüsseler Treffen zu einer politischen Stärkung ASEANs im Rahmen des Kräftegleichgewichts in Südostasien beitragen und den Anstrengungen zu einem Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen *EG/ASEAN* neue Impulse verleihen würde, hat sich inzwischen bestätigt. Die

Industriekonferenz fand vom 24. bis 28. Februar 1979 unter Beteiligung von 800 Vertretern aus Wirtschafts-, Banken- und Regierungskreisen der beiden Wirtschaftsräume statt. Der Verlauf wurde von EG- und ASEAN-Seite positiv eingeschätzt. Hiermit dürfte der erste Schritt in Richtung auf ein stärkeres Engagement der europäischen Wirtschaft in Südostasien erfolgt sein. Fortschritte lassen auch die ersten Sondierungsgespräche über die Frage eines eventuellen Kooperationsabkommens erkennen, die im Dezember 1978 in Brüssel und Ende Februar 1979 stattfanden. Die Bundesregierung fördert weiterhin alle Anstrengungen zu einer Fortentwicklung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Gemeinschaft zu ASEAN.

Die Politik eines Ausbaus der Zusammenarbeit auf regionaler Basis findet bereits seit Jahren ihren Ausdruck in regelmäßigen Dialogtreffen der EG mit einer Gruppe *lateinamerikanischer Länder*. Bei dem letzten Treffen auf Botschaftebene im Dezember 1978 in Brüssel wurde der intensive, sachliche Meinungsaustausch über Möglichkeiten eines Ausbaus der beiderseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen fortgesetzt. Die Verbesserung der Beziehungen wird von der Bundesregierung und allen EG-Partnern gewünscht.

Auf dem Gebiet der *Entwicklungspolitik* der EG hat sich die Tendenz zur Gewährung finanzieller und technischer Hilfe an nichtassozierte Entwicklungsländer weiter verstärkt. Die Mittel hierfür sind weiter angestiegen von 70 Mio ERE (1978) auf rd. 133 Mio ERE (1979)¹⁾. Das Generalsekretariat des Rates hat dem Präsidenten der Weltbank am 27. Dezember 1978 mitgeteilt, daß die Mitgliedstaaten den Abschluß ihres Ratifikationsverfahrens hinsichtlich der KIWZ-Sonderaktion notifiziert hätten. Damit ist das Abkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Internationalen Entwicklungsagentur (IDA) andererseits wirksam geworden und am 1. Januar 1979 in Kraft getreten. Abkommensgemäß ist die 1. Tranche in Höhe von mindestens 45 % der Gesamtsumme (EWG-Anteil: 385 Mio Dollar) Ende Januar 1979 fällig geworden. Die Mittel der Sonderaktion sollen den ärmsten Entwicklungsländern zugute kommen (Ziffern 145 bis 148).

Die Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem *Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe* (RGW) wurden auf politischer Ebene fortgesetzt (November 1978 in Brüssel). Die RGW-Delegation stellte in Aussicht, sich zu gegebener Zeit zu Formulierungsvorschlägen der Gemeinschaft sowie zu Zeitpunkt und Ebene des nächsten Treffens äußern zu wollen (Ziffer 142).

Nach Rumänien sind Ungarn und Polen weitere RGW-Staaten, mit denen die Gemeinschaft Einigung über Textilabkommen im Rahmen des Welttextilabkommens erzielte. Verhandlungen über Textilabkommen mit Bulgarien und der VR China wurden aufgenommen. Im Februar (27. Februar 1979) begannen auf rumänischen Wunsch Verhandlungen zwi-

¹⁾ 1 ERE = z. Z. ca. 2,51 DM

schen der Gemeinschaft und Rumänien über ein Abkommen betreffend den Handel mit gewerblichen Produkten sowie über einen Gemischten Ausschuß (Ziffer 144).

Präsident Jenkins erörterte Ende Februar 1979 in Peking mit der chinesischen Regierung Fragen des weiteren Ausbaus der Beziehungen *EG-VR China* auf der Grundlage des Handelsabkommens vom April 1978 (Ziffer 144).

6 Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Im Berichtszeitraum führte bis zum 31. Dezember 1978 die Bundesrepublik Deutschland den Vorsitz in der EPZ und leitete die Geschäfte zum 1. Januar 1979 auf Frankreich über. In Wahrnehmung der Präsidenschaftsaufgaben trat die Bundesrepublik Deutschland vor allem im multilateralen Bereich (VN, KSZE-Expertentreffen) wie auch im bilateralen Bereich (Sprecherrolle) sichtbar hervor.

Vor dem Europäischen Parlament erstattete der Bundesminister des Auswärtigen am 15. November 1978 den vorgesehenen mündlichen Bericht über die Aktivitäten der Politischen Zusammenarbeit in den zurückliegenden zwölf Monaten und zog vor demselben Parlament am 13. Dezember 1978 eine Bilanz der ablaufenden deutschen Präsidentschaft.

Schwerpunkte der EPZ waren im Berichtszeitraum:

— EG-Erweiterung und EPZ

Auf der Grundlage der unter dänischer und deutscher Präsidentschaft im Jahre 1978 getroffenen Vereinbarungen der neun Partner zur Heranführung der Beitrittsländer an die Politische Zusammenarbeit wurde Griechenland, mit dem die Beitrittsverhandlungen bereits liefen, regelmäßig über die Ergebnisse der Arbeiten der EPZ unterrichtet und das gleiche Vorgehen gegenüber Portugal und Spanien aus Anlaß der Eröffnung der förmlichen Verhandlungen über den Beitritt am 17. Oktober 1978 bzw. am 5. Februar 1979 eingeleitet.

Gleichzeitig hatten die Neun im Jahre 1978 auch Fragen ihrer künftigen Beziehungen zur Türkei beraten, die nach einer EG-Erweiterung das einzige Land sein wird, das zur Gemeinschaft in einem Assoziierungsverhältnis mit Beitrittsperspektive steht. Die Neun unterbreiteten der Türkei im September ein Angebot intensivierter Information.

— Vereinte Nationen

Zum ersten Mal traten die Neun in einer Generalversammlung mit einer eigenen Initiative hervor. Ihr Entschließungsentwurf zu friedenserhaltenden Maßnahmen wurde nach sorgfältiger und langfristig angelegter Vorbereitung, die vor allem auch auf deutsche Initiative bereits im 1. Halbjahr 1978 zurückging, mit großer Mehrheit angenommen. Dieser Erfolg zeigte sichtbar an, in welchem Maße die internationale Handlungsfähigkeit der Neun sich gefestigt hat.

Als Ergebnis laufender und enger Abstimmung des Vorgehens der Neun kam es auch auf der

33. Generalversammlung ebenso wie auf den vorangegangenen zu zahlreichen gemeinsamen Erklärungen und in weiterhin wachsender Zahl von Fällen zu gemeinsamem Stimmverhalten.

— KSZE

Die neun Regierungen arbeiteten bei der Durchführung des Expertentreffens in Montreux (friedliche Streitschlichtung) sowie bei der Vorbereitung des Expertentreffens in Malta (Mittelmeerfragen) eng zusammen. Sie stellten sich überdies auf eine operative Vorbereitung des für 1980 vorgesehenen Folgetreffens in Madrid ein.

— Nahost und Europäisch-Arabischer Dialog (EAD)

Die Erklärung des Europäischen Rates vom 29. Juni 1977 ist Grundlage einer aktiven und gegenüber allen Staaten der Region ausgewogenen Politik geblieben. Mit einer gemeinsamen Erklärung vom 23. Oktober 1978 zur Lage im Libanon und in anderer Weise nahmen die Neun alle Gelegenheiten wahr, die beteiligten Parteien zu einer Fortsetzung ihrer Bemühungen zu ermutigen, mit denen friedliche Lösungen erreicht werden sollen, nachdem sie bereits am 19. September 1978 die Bemühungen der an der Konferenz von Camp David Beteiligten gewürdigt hatten.

Im Dezember 1978 trat die Allgemeine Kommission des Euro-Arabischen Dialogs zu ihrer 4. Sitzung in Damaskus zusammen. Dieses erste Zusammentreten seit Oktober 1977 war ein Erfolg der insbesondere auch von europäischer Seite unternommenen Anstrengungen, Stagnationen im Euro-Arabischen Dialog zu überwinden. Die Kommissionssitzung hat gute Aussichten für eine Intensivierung und Vertiefung der langfristigen Zusammenarbeit der beiden Regionen im wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereich geschaffen (Ziffer 138).

— Afrika

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Politik, zur Herbeiführung des friedlichen Wandels im südlichen Afrika wirksam beizutragen, hielten die Neun ihre Unterstützung für die von den fünf westlichen Sicherheitsratsmitgliedern für eine Lösung der Namibia-Frage sowie für die von anglo-amerikanischer Seite unternommenen Anstrengungen um eine Lösung für Rhodesien aufrecht. Gleichzeitig nutzten die Neun alle Möglichkeiten, auf die Regierung Südafrikas mit dem Ziel einer Aufgabe der Apartheidspolitik einzuwirken. In diesem Zusammenhang kamen die Neun im November 1978 mit den Vertretern anderer OECD-Mitgliedstaaten zusammen, um diesen den im Kreise der Neun 1977 vereinbarten Verhaltenskodex für in Südafrika angesiedelte Firmen und Niederlassungen aus den neun EG-Staaten zu erläutern und die Übernahme oder Einführung gleicher bzw. ähnlicher Regelungen zu empfehlen. Untereinander setzten die Neun ihren Meinungsaustausch zu Fragen der Durchführung des Kodex fort, insbesondere auch zu der dort vorgesehenen Berichterstattung durch die Firmen.

— *Asien*

Auf deutsche Initiative fand am 20. und 21. November 1978 in Brüssel ein Ministertreffen der EG- und ASEAN-Staaten statt, das auch einen umfassenden Meinungs- und Gedankenaustausch zu politischen Fragen einschloß. Der erste Kontakt zwischen diesen beiden regionalen Vereinigungen wurde von allen Beteiligten als auch für die Zukunft bedeutungsvoll angesehen. Dieser Dialog soll daher auch zu politischen Fragen in geeigneter Weise fortgesetzt werden.

Mit großer Aufmerksamkeit verfolgten die Neun die nach der vietnamesischen Intervention in Kambodscha und durch den Konflikt zwischen China und Vietnam sich anbahnende gefährliche Entwicklung in Südostasien. Am 19. Februar 1979 brachten sie in einer gemeinsamen Erklärung ihre Besorgnis zum Ausdruck und bedauerten das Anwachsen der Spannungen in dieser Region. Sie riefen zu einer Wiederherstellung der Ordnung auf der Basis der Unabhängigkeit, der territorialen Unverletzlichkeit und der Entscheidungsfreiheit jedes der betroffenen Staaten, insbesondere Kambodschas und Vietnams, auf.

**7. Innere Sicherheit
und Bekämpfung des Terrorismus**

Im Mittelpunkt der Tagung der Justizminister am 10. Oktober 1978, die die Minister im Rahmen der

EPZ als Regierungskonferenz führten, stand der vom französischen Staatspräsidenten auf dem Europäischen Rat am 6. und 7. Dezember 1977 angeregte einheitliche Europäische Rechtsraum („espace judiciaire“), sowie die Bekämpfung des internationalen Terrorismus im Zusammenhang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977.

Die Minister kamen überein, daß dieses Übereinkommen, dem nicht alle EG-Mitgliedstaaten beitreten werden, durch eine besondere Konvention der Neun für die Mitgliedstaaten anwendbar gemacht werden soll. Die Vorarbeiten sind inzwischen geleistet und die Auflegung der Konvention zur Zeichnung steht bevor.

Für den Ausbau des „espace judiciaire“ beschlossen die Justizminister als ersten Schritt die Schaffung eines allgemeinen (nicht nur auf Terroristen anwendbaren) EG-Auslieferungsübereinkommens. Ein Entwurf ist inzwischen erarbeitet worden. Zur Zeit wird geprüft, welche weiteren – auch zivilrechtlichen – Bereiche in den „espace judiciaire“ einbezogen werden können.

Die für die innere Sicherheit zuständigen Innen- bzw. Justizminister traten am 30. November 1978 zu ihrer 3. Konferenz zusammen. Sie behandelten aktuelle Fragen der Verbrechensbekämpfung mit einem Schwerpunkt auf Problemen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

Inhaltsverzeichnis	Ziffer
A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	1 bis 116
I. Institutionelle Fragen	1 bis 11
Europäisches Parlament	1 bis 2
Rat	3
Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)	4
Europäischer Gerichtshof	5 bis 11
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	12 bis 22
Wirtschaftspolitik	12 bis 18
Europäische Währungspolitik	19
Haushalt der EG	20 bis 22
III. Wettbewerbspolitik	23 bis 27
Absprachen und Marktmacht	23 bis 24
Staatliche Beihilfen	25 bis 27
IV. Steuerpolitik	28 bis 35
Indirekte Steuern	28 bis 32
Umsatzsteuer	28 bis 30
Verbrauchssteuern	31 bis 32
Abgabenbefreiungen im Reiseverkehr und für Kleinsendungen	33 bis 34
Direkte Steuern	35
V. Strukturpolitik	36 bis 45
Regionalpolitik	36 bis 38
Anleihen zur Finanzierung strukturwirksamer Investitionen	39
Zinszuschüsse im Rahmen des Europäischen Währungssystems	40 bis 41
Industriepolitik	42 bis 44
Europäische Investitionsbank	45
VI. Agrarpolitik	46 bis 58
Marktpolitik	46
Agrarstrukturpolitik	47 bis 49
Marktstruktur	47 bis 48
Produktionsstruktur	49
Finanzierung der Agrarpolitik	50 bis 53
Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor ...	54 bis 55
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	56
Fischereipolitik	57 bis 58
VII. Energiepolitik	59 bis 63
VIII. Verkehrspolitik	64 bis 67
IX. Forschung und Technologie	68 bis 72
EGKS	72
X. Sozialpolitik	73 bis 77
Maßnahmen im Bereich der EGKS	76 bis 77
Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen	76
Arbeiterwohnungsbau	77
XI. Gesundheitspolitik	78

	Ziffer
XII. Verbraucherpolitik	79 bis 83
XIII. Umweltpolitik	84 bis 88
XIV. Jugendpolitik	89
XV. Bildungspolitik	90
XVI. Der Gemeinsame Markt	91 bis 99
Niederlassung- und Dienstleistungsrecht	91 bis 92
Post- und Fernmeldewesen	93
Der Gemeinsame Kohlemarkt	94 bis 96
Gemeinsamer Stahlmarkt	97 bis 99
XVII. Rechtsangleichung	100 bis 117
Gewerblicher Bereich	100 bis 103
Börsenrecht	104
Gesellschaftsrecht	105 bis 108
3. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie	105
2. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie	106
7. Gesellschaftsrechtliche Richtlinie	107
Handelsvertreterrecht	108
Lebensmittelrecht	108 bis 110
Veterinärrecht	111 bis 112
Tierschutzrecht	113 bis 114
Futtermittelrecht	115 bis 116
Pflanzenschutzrecht	117
B. Außenbeziehungen	118 bis 154
XVIII. Außenwirtschaftspolitik	118 bis 124
Zollpolitik	118 bis 120
Handelspolitik	121 bis 124
XIX. Erweiterung der Gemeinschaft	125 bis 127
XX. Beziehungen zu EFTA-Staaten	128 bis 130
XXI. Beziehungen zu Mittelmeerländern	131 bis 132
XXII. Abkommen von Lomé	133 bis 136
XXIII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	137 bis 144
USA	137
Japan	138
Europäisch-Arabischer Dialog	139
Iran	140
Jugoslawien	141
Staatshandelsländer	142 bis 144
XXIV. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	145 bis 148
XXV. Internationale Übereinkommen	149 bis 154
Getreideübereinkommen	149
Zuckerabkommen	150
Kakaoübereinkommen	151
Olivenölabkommen	152
Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen	153
Vollstreckung bei Sorgerecht	154

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaften

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament (EP)

1. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des EP aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz) konnte noch nicht verabschiedet werden. Wesentlicher Grund dafür ist, daß es der deutschen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 1978 trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen ist, eine gemeinschaftliche Regelung für die Bezüge der direkt gewählten Mitglieder des EP durchzusetzen. Der Bundestag hat das Europaabgeordnetengesetz, das auch eine auf die 1. Wahlperiode befristete Diätenregelung für die deutschen Mitglieder des EP enthält, am 29. März 1979 verabschiedet. Das Gesetz bedarf nunmehr noch der Zustimmung des Bundesrates.

2. Das EP hat am 13. März 1979 seinen bisherigen Präsidenten, den italienischen Christdemokraten Emilio Colombo, in seinem Amt bestätigt. Colombo wird das Amt als Parlamentspräsident noch für ca. drei Monate bis nach der ersten Direktwahl des EP weiterführen. Ebenfalls wiedergewählt wurden die Vizepräsidenten.

Rat

3. Am 1. Januar 1979 ist der Vorsitz im Rat turnusgemäß von der Bundesrepublik Deutschland auf Frankreich übergegangen.

Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA)

4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Oktober 1978 Frau Dr. Fabrizia Baduel Glorioso für zwei Jahre zu seiner Präsidentin gewählt. Frau Baduel Glorioso gehört dem Vorstand der italienischen Gewerkschaft C.I.S.L. an und ist seit 1970 Mitglied des WSA.

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

5. Hinsichtlich bestimmter steuerlicher Vergünstigungen nach dem deutschen Branntweinmonopolgesetz hat der Gerichtshof entschieden, daß Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen – auch wenn sie nur einem geringen Teil der nationalen Erzeugung gewährt werden oder auf sozialen Motiven beruhen – auf Grund des Prinzips steuerlicher Gleichbehandlung auch eingeführten Erzeugnissen gewährt werden müssen, die die für die Vergünstigung maßgeblichen Kriterien erfüllen.

Dies gelte in vollem Umfang auch für Importe aus den französischen überseeischen Departements, weil die in Artikel 227 EWG-Vertrag enthaltene Übergangsfrist binnen derer der Rat eine Sonderregelung für diese Gebiete hätte treffen können, inzwischen abgelaufen ist; es gelte indessen nicht für die Erhebung von Abgaben auf Einfuhren aus Drittländern (Rechtssache 148/77).

Gegenstand eines Urteils war ferner die ebenfalls im Branntweinmonopolgesetz getroffene Regelung über Mindestgehalte an Weingeist für bestimmte Gruppen von Likören und anderen alkoholischen Getränken. Der Gerichtshof entschied, daß die Festsetzung derartiger Mindestgehalte, wie sie in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vielfach üblich ist, gegen die Bestimmungen des EWG-Vertrages über den freien Warenverkehr, Artikel 30 ff., verstoßen, weil sie geeignet seien, Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten mit abweichenden Weingeistgehalten zu verhindern oder zu erschweren (Rechtssache 120/78).

Die im deutschen Weingesetz enthaltenen Bezeichnungsregelungen für „Qualitätsbranntwein aus Wein“ bzw. „Weinbrand“ sind nach Auffassung des Gerichtshofs ebenfalls mit Artikel 30 ff. EWG-Vertrag nicht vereinbar, weil sie die genannten Qualitätsbezeichnungen davon abhängig machen, daß verschiedene Phasen der Herstellung im Inland ablaufen müssen; eine derartige, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten einschränkende Maßnahme sei auch nicht aus Gründen der Gesundheit oder des redlichen Wettbewerbs gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag gerechtfertigt (Rechtssache 13/78).

6. In Fortsetzung seiner Rechtsprechung zur Ausübung nationaler Warenzeichenrechte und Warenverkehrsfreiheit hat der Gerichtshof in bezug auf den Gebrauch unterschiedlicher Bezeichnungen in verschiedenen Mitgliedstaaten für dasselbe Produkt für Recht erkannt, daß die Benutzung unterschiedlicher Zeichen, soweit sie durch die Zielsetzungen des Markenrechts gedeckt ist, mit Artikel 30 ff. EWG-Vertrag in Einklang stehen kann; sie ist indessen nicht durch die Vertragsbestimmungen gedeckt, wenn sie zur Abschottung der nationalen Märkte verwendet wird (Rechtssache 3/78).

7. Eine im Agrarbereich bedeutende Entscheidung zu Artikel 30 ff. EWG-Vertrag betraf die im Vereinigten Königreich (Nordirland) bestehende nationale Marktordnungsstelle (Pigs's Marketing Board) für den Vertrieb von Schweinen. Die Tätigkeit einer solchen Einrichtung, die zentral den betreffenden Marktsektor verwaltet, u. a. über ein Vertriebsmonopol verfügt und zur Durchsetzung ihrer Rechte mit öffentlichen Zwangsmitteln ausgestattet ist, beeinträchtigt zwangsläufig das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation wie auch den freien Warenverkehr und sei daher mit den Artikeln 30 ff. EWG-Vertrag wie auch der Verordnung Nr. 2759/75 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch unvereinbar. Der Gerichtshof weist ferner darauf hin, daß die genannten Bestimmungen unmittelbar anwendbar sind und somit vom Einzelnen gerichtlich geltend gemacht werden können.

In einer zweiten Entscheidung auf dem Agrarsektor hat der Gerichtshof geklärt, nach welchen Grundsätzen über die Anlastung von Interventionsaus-

gaben der Mitgliedstaaten entschieden wird, die nicht durch spezifische Finanzierungstatbestände des Gemeinschaftsrechts gedeckt sind. Danach übernimmt der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft nur solche Erstattungs- und Interventionsbeträge, die gemäß den geltenden Vorschriften gewährt worden sind; alle sonstigen zu Unrecht ausgezahlten Beträge fallen den Mitgliedstaaten zur Last, auch wenn sie gutgläubig gewährt werden. Bezüglich einer Reihe angefochtener Einzelentscheidungen der Kommission, mit der die Übernahme verschiedener Aufwendungen durch den Fonds abgelehnt worden war, führte das Urteil zur Abweisung der Klagen Frankreichs und der Niederlande und zu einer Teilabweisung der Klage der Bundesrepublik Deutschland (Rechtssache 18/76). Der Gerichtshof hat – in einer weiteren – Entscheidung ferner zur Frage der Haftung wegen unrichtiger Anwendung des Gemeinschaftsrechts oder auf der Grundlage ungültigen Gemeinschaftsrechts entstandener Schäden Stellung genommen; soweit solche Schäden durch die Organe und Bediensteten der Mitgliedstaaten – nicht der Gemeinschaft – erfolgen, beurteilt sich die Frage der Haftung nach den Grundsätzen des nationalen Rechts (Rechtssache 101/78). Demgegenüber ist die Frage, ob ein im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation gestellter Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz – beispielsweise wegen Irrtums – angefochten werden kann, – wie der Gerichtshof entschieden hat –, auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts zu entscheiden; die Erfordernisse des Funktionierens der Marktorganisation können im Einzelfall eine solche Anfechtung ausschließen (Rechtssache 29/78).

8. In zwei Entscheidungen zum Niederlassungsrecht hat sich der Gerichtshof mit nationalen Berufsausbildungsanforderungen zu befassen. Die eine dieser Entscheidungen betraf die Auslegung der EG-Richtlinie 64/427, die für bestimmte selbständige Tätigkeiten in Industrie und Handwerk in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erleichterte Berufszulassungsbedingungen schafft, sofern der Betreffende, der sich in einem Mitgliedstaat niederlassen will, bereits sechs Jahre lang im EG-Ausland ununterbrochen selbständig tätig gewesen ist. Der Gerichtshof hat entschieden, daß auch Inländer in den Genuß der Vergünstigungen der Richtlinie 64/427 kommen, wenn sie die entsprechende Voraussetzung – sechsjährige selbständige Tätigkeit im EG-Ausland – erfüllen. – Bezüglich der gegenseitigen Anerkennung der Tierärztdiplome hat der Gerichtshof andererseits festgestellt, daß vor Inkrafttreten der am 18. Dezember 1978 ergangenen Richtlinien für die Niederlassung und den Dienstleistungsverkehr der Tierärzte der berufliche Zugang grundsätzlich von den nationalen Befähigungsnachweisen abhängig war (Rechtssache 136/78).

9. Im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung der Erlaubnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Mitgliedstaaten befugt sind, von EG-Ausländern mit Fahrerlaubnis ihres Herkunftslandes den Erwerb des nationalen Führerscheins zu verlangen, wenn sie

sich im Hoheitsgebiet des Gastlandes auf Dauer niederlassen wollen; doch dürfen die Voraussetzungen dieses Erwerbs nicht strenger ausgestaltet werden als es die Sicherheit des Straßenverkehrs verlangt (Rechtssache 16/78).

10. In einem für die deutsche Rentengesetzgebung wichtigen Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, daß das Fremd- und Auslandsrentenrecht der Bundesrepublik als Kriegsfolgelastenregelung und nicht als „Leistung der sozialen Sicherheit“ anzusehen ist, für die gemeinschaftsrechtlich die Gleichstellung der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten mit den eigenen Staatsangehörigen geboten wäre; das bedeutet, daß die Bundesrepublik nicht gehalten ist, Entschädigungsleistungen aufgrund von Arbeitsunfällen, die sich vor Kriegsende außerhalb ihres Gebietes ereignet haben, an im EG-Ausland wohnende Angehörige der Gemeinschaft zu zahlen (Rechtssache 144/78).

11. Der Gerichtshof hat in einem vielbeachteten Beschluß festgestellt, daß die Beteiligung der EG-Mitgliedstaaten an einem Übereinkommen über den Objektschutz von Kernmaterial, kerntechnische Anlagen und Nukleartransporten, wie es gegenwärtig im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) verhandelt wird, mit den Bestimmungen des EAG-Vertrags nur vereinbar ist, wenn die Gemeinschaft als solche für die Bereiche ihrer eigenen Zuständigkeit gleichrangig neben den Mitgliedstaaten Partei des Übereinkommens ist. In der Begründung legt der EuGH dar, daß es den Mitgliedstaaten nicht zustehe, Verpflichtungen einzugehen, welche die Ausübung von Befugnissen bedingen, die nunmehr der Gemeinschaft zustehen und daher nicht mehr in die Sphäre der staatlichen Souveränität fallen (Beschluß 1/78 EURATOM).

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

12. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft war im vergangenen Jahr durch eine verhaltene Erholung gekennzeichnet. Das reale Bruttoinlandsprodukt erhöhte sich 1978 gegenüber dem Vorjahr um 2,8 % und stieg damit etwas rascher als 1977. Als wichtigste Stütze erwies sich dabei die Entwicklung der Inlandsnachfrage, die gegenüber dem Vorjahr deutlich zunahm, während die Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen sich geringfügig abschwächte. Trotz der leichten Beschleunigung der gesamtwirtschaftlichen Produktion und einer nach wie vor schwachen Produktivitätsentwicklung nahm die Arbeitslosigkeit in den Mitgliedsländern etwas zu. Dabei spielte die demographisch bedingte Zunahme der Erwerbspersonen eine wesentliche Rolle. Im Durchschnitt des Jahres 1978 betrug der Anteil der registrierten Vollzeitlosen an der zivilen Erwerbsbevölkerung in der Gemeinschaft 5,5 %. Überraschend groß waren die Erfolge bei den Bemühungen um eine Verringerung des Preisauftriebs. Die Inflationsraten verlangsamten sich 1977 und 1978 in allen Mitgliedstaaten. Der

Leistungsbilanzüberschuß der Europäischen Gemeinschaft nahm 1978 deutlich zu. Darin spiegelt sich eine erhebliche Verbesserung der Leistungsbilanzposition in einer Reihe von Mitgliedstaaten.

13. Am 9. November 1978 trafen sich in Brüssel die Vertreter der Sozialpartner, der EG-Mitgliedstaaten und der Kommission zur sogenannten Dreierkonferenz. Sie befaßte sich im Schwerpunkt mit der Wachstums- und Beschäftigungspolitik. Die seit Jahren in Europa anhaltende hohe Arbeitslosigkeit wurde als eine große Herausforderung angesehen. Auf der Konferenz konnte ein Grundkonsens darüber herbeigeführt werden, daß bei den Bemühungen zur Milderung der Beschäftigungsprobleme die Wachstumspolitik Vorrang vor Maßnahmen der Arbeitsumverteilung haben muß. Hinsichtlich der Frage der Arbeitsumverteilung wurden jedoch unterschiedliche Standpunkte vertreten.

Von Gewerkschaftsseite wurde hervorgehoben, daß die auf der Konferenz vorgebrachten Gedanken zur Grundlage künftiger politischer Entscheidungen gemacht werden müßten. Man hätte sich aber konkrete Ergebnisse gewünscht. Die Gewerkschaften warfen in diesem Zusammenhang die Frage nach der Zweckmäßigkeit derartiger Veranstaltungen auf und erklärten, daß sie neue Formen der Aussprache anstreben. Dazu werden von ihnen Vorschläge unterbreitet.

14. Am 5. und 6. Dezember 1978 befaßte sich der Europäische Rat mit Problemen der wirtschaftlichen und sozialen Lage. Er stellte mit Befriedigung fest, daß sich seit seiner Tagung in Bremen am 6. und 7. Juli 1978 die Voraussetzungen für eine Verstärkung des wirtschaftlichen Wachstums verbessert haben. Angesichts der besorgniserregenden Beschäftigungslage hielt er es jedoch für dringend geboten, daß die auf dem Europäischen Rat in Bremen und beim Ministerrat am 24. Juli 1978 beschlossenen Maßnahmen rasch weiter verwirklicht werden sollten. Gleichzeitig betonte er die Notwendigkeit, daß die Bemühungen aller Mitgliedstaaten um die Bekämpfung der Inflation verstärkt werden müßten. Insbesondere hob er dieses Erfordernis im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Dauerhaftigkeit des Europäischen Währungssystems (EWS) hervor.

15. Am 18. Dezember 1978 diskutierte der Rat die wirtschaftspolitischen Leitlinien für 1979. Er betonte, daß von den seit der Tagung am 24. Juli 1978 ergriffenen oder eingeleiteten Maßnahmen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer beachtliche Impulse auf die Wirtschaft der Gemeinschaft ausgegangen seien. Auch er hob – ebenfalls im Zusammenhang mit dem EWS – hervor, daß in verschiedenen Ländern der Gemeinschaft nach wie vor erhebliche Anstrengungen zur Dämpfung des Kosten- und Preisanstiegs erforderlich seien.

16. Die Bundesregierung hat im Europäischen Rat in Bremen mit Nachdruck auf das Zustandekommen einer gemeinsamen umfassenden wirtschaftspolitischen Strategie hingewirkt, die dann auch Eingang in den Wirtschaftsgipfel in Bonn fand.

Sie hat mit den von Bundestag und Bundesrat im November 1978 verabschiedeten Maßnahmen zur Stärkung der Nachfrage und zur Verbesserung der Wachstumsbedingungen ihre Zusage vom Sommer 1978, quantitativ substantielle Maßnahmen bis zu 1 % des Bruttosozialprodukts zu ergreifen, unverzüglich umgesetzt. Sie hat mit ihrem raschen Handeln für die anderen Mitgliedstaaten ein Beispiel gesetzt.

Diese wirtschaftspolitischen Maßnahmen und der sich beschleunigende Konjunkturanstieg in der Bundesrepublik haben mit dazu beigetragen, den wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum in den anderen Mitgliedstaaten zu erhöhen. Das Vorgehen der Bundesregierung hat in der Europäischen Gemeinschaft wie darüberhinaus auf internationaler Ebene volle Zustimmung gefunden. Es wurde anerkannt, daß die Bundesrepublik ihrer Mitverantwortung für die internationale Wirtschaftsentwicklung gerecht geworden ist.

17. Für 1979 rechnet die Kommission in der Gemeinschaft mit einem Wachstum von 3,4 %. Diese Perspektive wird auch von der Bundesregierung als realistisch angesehen. Dabei wird jedoch insbesondere davon ausgegangen, daß von den Olmärkten keine zusätzlichen Störungen ausgehen. Allerdings ist für 1979 eher wieder mit einer etwas stärkeren durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise zu rechnen, da sich in einigen Ländern eine spürbare Beschleunigung des Lohnanstiegs abzeichnet und sich aus den vor allem zu Beginn des Jahres drohenden Energieproblemen neue Unsicherheiten für die Preisentwicklung ergeben.

18. Die neuen Inflationsgefahren und ein Wiederaufflackern der Unruhen an den Devisenmärkten im Gefolge von Schwierigkeiten bei der Ölversorgung könnten die Tendenz zu einer ausgeglicheneren internationalen Leistungsbilanzsituation wieder stören. Damit könnten in der Gemeinschaft zahlungs- bilanzbedingte Wachstumshemmnisse wieder deutlicher hervortreten, wodurch sich die Neigung vergrößern könnte, die „Lösung“ der bestehenden Beschäftigungsprobleme in protektionistischen Maßnahmen zu suchen. Für das EWS ginge eine erhebliche Gefahr von derartigen Entwicklungen aus.

Europäische Währungspolitik

19. Nach intensiver Vorbereitung durch den Rat und die zuständigen Ausschüsse der Gemeinschaften ist der Europäische Rat am 5. Dezember 1978 übereingekommen, ein Europäisches Währungssystem (EWS) einzuführen. Das EWS soll ein höheres Maß an Währungsstabilität in der Gemeinschaft herbeiführen und dem Prozeß der europäischen Integration neue Impulse verleihen. Gleichzeitig hat der Europäische Rat die Notwendigkeit einer auf Stabilität ausgerichteten Koordinierung der inneren Wirtschaftspolitik unterstrichen. Den für das Inkrafttreten des EWS erforderlichen Rechtsakten haben alle Mitgliedstaaten zugestimmt. Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister verabschiedete am 18. Dezember

1978 eine Verordnung über das EWS, in der der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) befugt wird, Währungsreserven der Mitgliedstaaten entgegenzunehmen und ECU als Gegenwert auszugeben. Gleichzeitig verabschiedete er eine Verordnung zur Änderung des Wertes der vom EFWZ verwendeten Rechnungseinheit und eine Entscheidung zur Änderung des mittelfristigen finanziellen Beistands. Außerdem haben die Notenbankpräsidenten der Mitgliedstaaten am 13. März 1979 die für die technische Handhabung des Systems notwendigen Abkommen unterzeichnet. Das EWS ist am 13. März 1979 in Gang gesetzt worden. Der Leitkurs der DM beträgt 1 ECU = 2,51064 DM. Großbritannien nimmt am Wechselkurssystem vorerst noch nicht teil.

Grundlage des Systems ist eine neue Europäische Währungseinheit, die ECU; Wert und Zusammensetzung der ECU sind zu Beginn identisch mit der Europäischen Rechnungseinheit, die durch einen Währungskorb bestimmt wird, in dem die Währungen aller Mitgliedstaaten mit festen Beträgen enthalten sind. Die ECU wird verwendet als

- Bezugsgröße für den Wechselkursmechanismus,
- Grundlage für einen Indikator, der die Abweichung einer Währung vom Gemeinschaftsdurchschnitt angibt,
- Bezugsgröße für den Interventions- und Kreditmechanismus und
- Instrument für den Saldenausgleich.

Das Wechselkurssystem beruht auf ECU-bezogenen Leitkursen, die zur Bestimmung eines Gitters bilateraler Wechselkurse und Interventionspunkte dienen. Die Bandbreite beträgt generell 2,25 %. Teilnehmer mit bisher floatenden Währungen konnten zu Beginn eine Bandbreite von 6 % wählen; hiervon hat Italien Gebrauch gemacht. Das System verteilt die Interventionspflichten gleichmäßig auf Stark- und Schwachwährungsländer. Von beiden Seiten besteht deshalb die Notwendigkeit zu rechtzeitigen Anpassungsmaßnahmen.

Ein ECU-Indikator für Abweichungen einer Währung vom Gemeinschaftsdurchschnitt soll dazu beitragen, daß Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt werden. Überschreitet eine Währung ihren Schwellenwert, so besteht die Vermutung, daß angemessene wirtschafts- und währungspolitische Maßnahmen ergriffen werden, zu denen auch Wechselkursänderungen und Interventionen gehören können. Eine Interventionspflicht besteht jedoch nicht bei Erreichen der Abweichungsschwelle.

Jeder Teilnehmerstaat hinterlegt beim Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit 20 % seines Gold- und Dollarbestandes und erhält als Gegenwert einen Anfangsbetrag an ECU für den gemeinschaftlichen Saldenausgleich. Die internationale Liquidität wird dadurch nicht vergrößert, da lediglich schon vorhandene Reserven in ein europäisches Reserveinstrument umgewandelt werden und die hinterlegten Gold- und Dollarreserven nicht für Interventionszwecke verwendet werden können.

Der Kreditmechanismus basiert auf dem bisherigen kurzfristigen Währungsbeistand der EG-Notenbanken und dem mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft, die auf einen Gesamtbetrag von 25 Mrd. ECU (62,75 Mrd. DM) an effektiv vorhandenem Kreditpotential aufgestockt werden; dabei beträgt das Volumen des kurzfristigen Beistands 14 Mrd. ECU und das des mittelfristigen Beistandes 11 Mrd. ECU.

Die Wechselkurspolitik gegenüber Drittländern wird koordiniert und soweit wie möglich mit den Währungsbehörden dieser Länder abgestimmt. Europäische Länder mit engen Beziehungen an die Gemeinschaft können sich dem Wechselkursverbund assoziieren.

Nach einer Anlaufphase von höchstens zwei Jahren sollen die eingeführten Mechanismen und Bestimmungen überprüft und fortentwickelt und in einen Europäischen Währungsfonds (EWS) überführt werden, der an die Stelle des heutigen Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit treten wird. Über seine institutionelle Ausgestaltung, seine Aufgaben und Instrumente muß noch auf Gemeinschaftsebene entschieden werden.

Die bisherige europäische Währungsschlange ist in das neue europäische System eingegangen. Sie hatte im Jahr 1978 zufriedenstellend funktioniert. Am 16. Oktober 1978 wurde eine allgemeine Anpassung der Leitkurse beschlossen, die zu einer Aufwertung der DM um 4 % sowie des Belgischen Franc und des Niederländischen Gulden um jeweils 2 % führte. Norwegen hat seine Assoziierung an den Verbund mit Wirkung vom 12. Dezember 1978 beendet.

Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

20. Das Volumen des EG-Haushalts 1979 beträgt 13 494 Mio ERE ZE¹⁾ (= rd. 33 870 DM; 1 ERE = 2,51 DM am 28. Februar 1979).

Zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament bestehen derzeit noch Meinungsverschiedenheiten über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zur Genehmigung dieses Haushaltsplans.

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 14. Dezember 1978 den EG-Haushalt 1979 mit einer Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen für den Regionalfonds um 480 Mio ERE (von 620 Mio ERE auf 1100 Mio ERE) endgültig festgestellt, ohne daß die nach dem EWG-Vertrag notwendige Übereinstimmung zwischen Rat und EP über die Erhöhung vorlag. Der Rat hatte zwar den Erhöhungsvorschlag des EP zum Regionalfonds nicht ablehnen können, weil die dafür erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht werden konnte. Andererseits kam im Rat aber auch nicht die qualifizierte Mehrheit für die Erhöhung des Höchstsatzes für die nicht zwingenden Ausgaben zustande, die Voraussetzung für die Steigerung des Regionalfondsvolumens gewesen wäre.

¹⁾ ZE = Zahlungsermächtigungen

Angesichts des fehlenden Einvernehmens zwischen Rat und Parlament über die Änderung des Höchstsatzes war zu dem Zeitpunkt der endgültigen Feststellung durch den EP-Präsidenten das Haushaltsverfahren nach – einstimmiger – Auffassung des Rates noch nicht abgeschlossen und somit die endgültige Feststellung des Haushalts 1979 durch den EP-Präsidenten fehlerhaft.

Zur Zeit laufen Bemühungen den Konflikt zwischen Rat und Parlament beizulegen.

21. Die Entwicklung des EG-Haushalts 1978 zu 1979 stellt sich wie folgt dar:

	1978 in Mio ERE ZE	1979	Änderung in v. H.
Agrarbereich	9 132,0	10 063,1	+ 10,2
Sozialbereich	559,1	556,9	— 0,4
Regionalbereich	525,0	553,0	+ 5,3
Forschung und Wirtschaft	294,3	293,0	— 0,4
Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	380,9	497,5	+ 30,6
Verwaltungsausgaben	556,9	589,6	+ 5,9
Andere Organe	224,9	249,3	+ 10,8
Erhebungskosten für Zölle und Agrarabschöpfungen	689,6	691,9	+ 0,3
	12 362,7	13 494,3	+ 9,2

Nach Abzug sonstiger Einnahmen in Höhe von 154,5 Mio ERE sind von den Mitgliedstaaten zu finanzieren: 13 339,8 Mio ERE. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland daran beträgt:

	1979	1978 (Ist)
Zölle	1 445 Mio ERE (3 627 Mio DM)	3 514 Mio DM
Agrarabschöpfungen	470 Mio ERE (1 180 Mio DM)	1 110 Mio DM
Finanzbeitrag (BSP-Schlüssel)	2 046 Mio ERE (5 135 Mio DM)	4 388 Mio DM
	3 961 Mio ERE (9 942 Mio DM)	9 012 Mio DM
außeretatmäßige Ausgleichszahlungen (Artikel 131 Beitrittsvertrag)	rd. 160 Mio ERE (402 Mio DM)	339 Mio DM
	4 121 Mio ERE (10 344 Mio DM)	

22. Inzwischen hat die Kommission den Vorentwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltes Nr. 1/1979 mit einem Volumen von rd. 287 Mio ERE (davon 54 Mio ERE finanziert aus dem Regionalfonds) vorgelegt. Vorrangiges Ziel des Nachtragshaushalts ist die Einsetzung der Mittel, die aufgrund der Beschlüsse des Europäischen Rates vom 4. und 5. Dezember 1978 über die Einführung des Europäischen Währungssystems und die finanziellen Hilfemaßnahmen für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten, die sich an dem System beteiligen, notwendig geworden sind.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

23. Die Kommission hat eine Bekanntmachung über die kartellrechtliche Beurteilung von Zulieferverträ-

gen veröffentlicht, mit der gewisse Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Form der Arbeitsteilung im Hinblick auf die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln beseitigt werden sollen. In der Bekanntmachung wird im Grundsatz davon ausgegangen, daß die Übermittlung von Kenntnissen oder Hilfsmitteln vom Auftraggeber an den Zulieferer unter bestimmten Umständen für letzteren die Verpflichtung begründen kann, die mit Hilfe dieser Kenntnisse und Hilfsmittel angefertigten Gegenstände oder ausgeführten Arbeiten nur dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Um auf der anderen Seite die Freiheit des Zulieferers im Rahmen von Zulieferverhältnissen angemessen zu schützen, wird in der Bekanntmachung jede Verpflichtung des Zulieferers, die dessen Verfügungsrecht über die künftigen, selbständig verwertbaren Ergebnisse seiner eigenen Forschungs- oder Entwicklungsarbeiten betrifft, als geeignet angesehen, den Wettbewerb einzuschränken.

24. Aus der Entscheidungspraxis der Kommission ist die Entscheidung im Einzelfall „WANO Schwarzpulver“ hervorzuheben, mit der zum ersten Mal Vereinbarungen über die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens nach Artikel 85 EWGV untersagt worden sind. Eine Freistellung schied nach Auffassung der Kommission insbesondere wegen der hohen Anteile der an den Vereinbarungen beteiligten Unternehmen am Schwarzpulvermarkt aus, wodurch der britische Markt für absehbare Zukunft anderen Herstellern versperrt gewesen wäre.

Staatliche Beihilfen

25. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten davon unterrichtet, daß sie ab 1. Januar 1979 neue Grundsätze zur Koordinierung der Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung anwenden wird. Kernstück der Grundsätze sind wie bisher die Beihilfeshöchstgrenzen für die verschiedenen Beihilfegebiete der Gemeinschaft. Neben den bisherigen, an der begünstigten Investitionssumme bemessenen Beihilfeshöchstwerten hat die Kommission alternative Höchstgrenzen eingeführt, wobei der Beihilfewert als absoluter Betrag je neu geschaffenen Arbeitsplatz (unabhängig von den Investitionskosten) festgesetzt worden ist. Während die Höchstgrenzen bisher nur auf solche Hilfen Anwendung fanden, deren Bemessungsgrundlage die Investition ist, gelten die Höchstgrenzen nunmehr für alle Arbeiten von Regionalbeihilfen.

Die Bundesregierung hat die Kommission bei der Ausarbeitung der neuen Koordinierungsgrundsätze unterstützt. Nach ihrer Auffassung stellt die Einbeziehung jener Beihilfearten, die bisher als nicht transparent galten, einen wesentlichen Schritt zu einer umfassenderen und effektiveren Kontrolle der Regionalbeihilfen dar. Allerdings hält sie die gleichzeitige Erhöhung der Beihilfeobergrenze für die am wenigsten entwickelten Gebiete der Gemeinschaft auf 100 % nicht für vertretbar. Sie hat ferner geltend gemacht, daß das Problem der sektoralen Auswirkungen der Regionalbeihilfen nicht mit besonderen Verfahrenszwängen oder generellen Beihilfeverböten für bestimmte Wirtschaftssektoren gelöst werden dürfe.

26. Im Rahmen der fortlaufenden Überprüfung bestehender Beihilferegelungen hat die Kommission das förmliche Prüfungsverfahren nach Artikel 93 Abs. 2 EWG-Vertrag gegen den deutschen 6. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingeleitet. Sie erhebt insbesondere Einwände gegen die Förderung in einigen Gebieten sowie gegen die Höhe der Beihilfegewährung in bestimmten Schwerpunkttoren. Die Bundesregierung wird im Einvernehmen mit den Bundesländern ausführlich zu den Bedenken der Kommission Stellung nehmen.

27. Der Rat hat im Dezember 1978 in einer Entscheidung Grundsätze für eine gemeinschaftliche Regelung für die nationalen Beihilfen zugunsten der Stahlindustrie festgelegt. Eine Einigung über diesen sogenannten Subventionskodex konnte ins-

besondere wegen des Problems der Einbeziehung der öffentlichen Unternehmen in die angestrebte Beihilfekontrolle bisher noch nicht erreicht werden. Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, daß sie in einer gemeinschaftlichen Beihilfedisziplin eine notwendige Ergänzung der gemeinschaftlichen Krisenmaßnahmen sieht, damit der strukturelle Anpassungsprozeß nicht durch Erhaltungssubventionen verzögert oder verhindert wird. Die Beihilferegelung soll zugleich ein wirksames Instrument zur Unterstützung der Restrukturierungsanstrengungen der Stahlunternehmen in der EG sein.

IV. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

28. Im Berichtszeitraum haben weitere Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften an die 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern angepaßt:

- Dänemark (zum 1. Oktober 1978),
- Frankreich und die Niederlande (zum 1. Januar 1979),
- Irland (zum 1. März 1979).

Danach steht die Rechtsangleichung nur noch in Italien, Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland aus. Zur Anpassung der deutschen Rechtsvorschriften hat die Bundesregierung am 15. März 1978 den Entwurf eines neuen Umsatzsteuergesetzes vorgelegt. Das Gesetzgebungsverfahren hat sich verzögert, insbesondere weil der auf dem Weltwirtschaftsgipfel am 16./17. Juli 1978 angekündigte deutsche Beitrag zur Abwehr der weltweiten Störungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts vorrangig beraten werden mußte. Das neue Umsatzsteuergesetz soll nunmehr bis Mitte 1979 verabschiedet und ab 1. Januar 1980 angewandt werden. Zu diesem Zeitpunkt treten auch die Anpassungsvorschriften in Luxemburg in Kraft. In Italien soll die Mehrzahl der neuen Rechtsvorschriften bereits ab 1. April 1979 angewendet werden.

29. Über den Vorschlag einer 8. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern, der unter deutscher Präsidentschaft mit Vorrang beraten wurde, konnte eine weitgehende Einigung erzielt werden. Nur wenige Einzelfragen sind noch offen. Nachdem inzwischen auch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt, dürfte diese für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr bedeutsame Richtlinie – sie regelt das Verfahren für die Erstattung der Vorsteuern an ausländische Unternehmer – in Kürze verabschiedet werden.

30. Erhebliche Beratungsfortschritte haben sich auch bei zwei Richtlinienvorschlägen ergeben, die eine gegenseitige Amtshilfe der Mitgliedstaaten bei der Festsetzung und Beitreibung der Umsatzsteuer vorsehen. Eine baldige Verabschiedung dieser Richtlinien, die an bereits bestehende Amtshilfeverpflichtungen bei der Festsetzung der direkten Steuern

und bei der Beitreibung von Zöllen und Agrarabschöpfungen anknüpfen, ist damit möglich geworden.

Verbrauchssteuern

31. Am 18. Dezember 1978 hat sich der Rat unter deutschem Vorsitz auf die Definitionsrichtlinie für Tabakwaren geeinigt. Durch die Festlegung von Tabakwarengruppen und ihre Definition wird erreicht, daß bei der weiteren Harmonisierung gleichartige Tabakwaren in der Gemeinschaft steuerlich gleich behandelt werden. Für die Sicherung des Tabaksteueraufkommens in allen Mitgliedstaaten ist die eindeutige begriffliche Abgrenzung zwischen den vergleichsweise hoch besteuerten Zigaretten und den erheblich geringer belasteten Zigarren von besonderer Bedeutung. Sie verhindert, daß zigarettenähnliche Erzeugnisse steuerlich unter den Begriff Zigarren fallen.

32. Im Rahmen des Rates ist die Prüfung der Richtlinienvorschläge der Kommission zur Harmonisierung der Verbrauchssteuern auf Alkohol, Bier und Wein fortgesetzt worden. Dabei zeigte sich, daß bei vielen Fragen eine Lösung nur auf politischer Ebene möglich sein wird. Es ist allerdings offen, wann sie dem Rat zur Entscheidung unterbreitet werden können.

Abgabenbefreiungen im Reiseverkehr und für Kleinsendungen

33. Am 19. Dezember 1978 hat der Rat unter deutschem Vorsitz die Gemeinschaftsregelungen über die Zoll- und Steuerfreiheit für eingeführten Reisebedarf geändert. Durch die Rechtsänderungen, die am 1. Januar 1979 in Kraft getreten sind, wurden hauptsächlich die bisher in Rechnungseinheiten (RE) ausgedrückten Freibeträge unter gleichzeitiger Anhebung auf die neue Europäische Rechnungseinheit (ERE) umgestellt (für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr von 125 RE auf 180 ERE; für den Drittlandsreiseverkehr von 25 RE auf 40 ERE). Zweck dieser Maßnahme war es, den realen Wert der Freibeträge, der sich in den meisten Mitgliedstaaten durch Abwertungen verringert hatte, wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Dieses wichtige integrationspolitische Ziel ist erreicht worden. Für die Bundesrepublik Deutschland als Hartwährungsland wirkt sich die Umstellung allerdings praktisch nicht aus; vielmehr sind die in DM ausgedrückten Freibeträge unverändert geblieben. Auch für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr nach Deutschland bedeutsam ist jedoch, daß die Freimenge für Wein von 3 l auf 4 l angehoben worden ist.

34. Ebenfalls am 19. Dezember 1978 hat der Rat eine Erhöhung der Wertgrenze für steuerfreie Kleinsendungen aus den Mitgliedstaaten (60 ERE statt bisher 40 RE) sowie Regelungen für die Zoll- und Steuerfreiheit von Kleinsendungen aus Drittländern beschlossen. Diese Regelungen sehen eine wert- und mengenmäßig begrenzte Abgabenfreiheit vor und ersetzen die bisherigen innerstaatlichen Vorschriften. Im Vergleich mit der früheren deutschen Rege-

lung ist das Gemeinschaftsrecht teils enger (so bei der Wertgrenze), teils aber auch großzügiger (so bei Kleinsendungen mit Tabakwaren und alkoholischen Getränken). Die Rechtsakte über die Abgabenfreiheit für Kleinsendungen sind am 1. Januar 1979 in Kraft getreten.

Direkte Steuern

35. Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über ein gemeinsames Steuersystem für Fusionen, Spaltungen und die Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, vom 16. Januar 1969 wurde erneut im Rahmen des Rates erörtert. Die Bundesregierung forderte eine Ausnahmeregelung für mitbestimmungsschädliche Konzentrationsvorgänge (Mitbestimmungsvorbehalt). Ein Mitgliedstaat besteht auf einer Verbindung zwischen der Verabschiedung dieser Richtlinie und der Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Die Kommission wurde beauftragt, in bilateralen Gesprächen Kompromißmöglichkeiten zu sondieren.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

36. Obwohl sich der Rat im Juni letzten Jahres auf die Änderungen an der Regionalfonds-Verordnung (EWG) Nr. 724/75 geeinigt hatte, konnte die Änderungsverordnung (EWG) Nr. 214/79 erst am 6. Februar 1979 endgültig verabschiedet werden. In der Zwischenzeit fand zwischen Rat und Europäischem Parlament ein Konzertierungsverfahren statt. Zweck dieses Verfahrens war es, Einigkeit über einige Bestimmungen der Verordnung herbeizuführen, die nicht voll den Wünschen des Europäischen Parlaments entsprachen. Die Bundesregierung hat sich sehr dafür eingesetzt, einerseits den Kompromiß des Rates nicht zu gefährden und zum anderen aber die konstruktiven Vorschläge des Parlaments nicht zu mißachten. Im Ergebnis einigte man sich darauf:

- Restbeträge aus dem nicht-quotengebundenen Teil des Regionalfonds nicht jährlich, sondern, wenn erforderlich, erst am Ende des Zeitraumes 1978/1979 in den quotengebundenen Teil zu übertragen.
- Die nationalen Quoten am Regionalfonds müssen nicht unbedingt jährlich, sondern ebenfalls im Zeitraum von drei Jahren ausgefüllt werden.
- Der Verwaltungsausschuß des Fonds soll spätestens 30 Tage nach seiner Befassung eine Stellungnahme abgeben.
- Der Rat wird die Besorgnisse des Europäischen Parlaments zu einigen Bestimmungen der Fonds-Verordnung bei der nächsten Überprüfung der Verordnung berücksichtigen.

37. Im Ausschuß für Regionalpolitik fand im Dezember 1978 eine Anhörung zu den regionalen Entwicklungsprogrammen statt. Der Europäische Ge-

werkschaftsbund, die Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft und die Europäische Zentrale der öffentlichen Wirtschaft nahmen ausführlich zu den Programmen Stellung. Die Verbände waren sich über die herausragende Bedeutung der regionalen Entwicklungsprogramme für die Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Regionalpolitik einig, hoben aber auch hervor, daß noch viel Detailarbeit zu leisten sei, bis eine größere Operationalität und Vergleichbarkeit der Programme erreicht sei.

38. Seit Bestehen des EG-Regionalfonds sind in die Bundesrepublik Deutschland 247,6 Mio DM Fondsmittel zurückgefließen. Von der Quote, die der Bundesrepublik Deutschland für 1979 zur Verfügung steht (voraussichtlich ca. 135 Mio ERE), sind bereits 85 Mio DM mit Erstattungsvorhaben belegt, der größere Teil davon ist durch die Kommission auch schon bewilligt worden.

Anleihen zur Finanzierung strukturwirksamer Investitionen

39. Der Rat verabschiedete am 16. Oktober 1978 formell den Beschluß über die Aufnahme von Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft. Danach wird die Kommission ermächtigt, Anleihen bis zu 1 Mrd. ERE¹⁾ aufzunehmen, deren Erlös in Form von Darlehen zur Finanzierung vorrangiger Investitionsvorhaben in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur verwendet wird. Über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben entscheidet die Kommission in Anwendung der hierfür vom Rat festgelegten Leitlinien. Der Beschluß über die Darlehensgewährung obliegt der Europäischen Investitionsbank und erfolgt nach satzungsgemäßen Kriterien und Verfahren.

Der im Rat gefundene Kompromiß entspricht weitgehend den deutschen Vorstellungen. Es ist eine sachgerechte Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinschaftsorganen erreicht und gewährleistet, daß die Projektauswahl letztlich nach banküblichen Bedingungen getroffen wird. Der neue Finanzierungsmechanismus wird versuchsweise eingeführt.

Zinszuschüsse im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS)

40. Funktionsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des EWS setzen voraus, daß alle Teilnehmer am System die zur Aufrechterhaltung fester Wechselkurse erforderliche Konvergenz der wirtschaftlichen Entwicklung durch eine auf größere innere und äußere Stabilität gerichtete Politik langfristig verwirklichen.

Eine solche Konvergenz der Wirtschaftspolitik und der wirtschaftlichen Leistung wird nicht leicht zu erreichen sein. Deshalb müssen Maßnahmen zur Stärkung des Wirtschaftspotentials der weniger wohlhabenden Länder der Gemeinschaft ergriffen werden. Hierfür sind, wie der Europäische Rat im Dezember 1978 festgestellt hat, in erster Linie die betreffenden Mitgliedstaaten selbst verantwortlich. Die Gemeinschaft kann und muß jedoch hierzu einen Beitrag leisten.

Die Bundesregierung hat sich deshalb im Zusammenhang mit dem EWS zu flankierenden Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene bereiterklärt, durch die das Wirtschaftspotential der weniger wohlhabenden Länder gestärkt werden soll. Nach der Entschließung des Europäischen Rates über die Errichtung des EWS sollen die weniger wohlhabenden Länder, die uneingeschränkt an diesem System teilnehmen, zur Förderung ihrer Infrastruktur für einen Zeitraum von fünf Jahren zusätzliche Darlehen in Höhe von 1 Mrd. ERE (rd. 2,5 Mrd. DM) jährlich erhalten – und zwar aus Mitteln der Europäischen Investitionsbank und der Investitionsanleihe. Diese Darlehen sollen mit Zinssubventionen in Höhe von 3 % ausgestattet werden; die Belastungen für die Gemeinschaft belaufen sich hierbei auf 200 Mio ERE p. a. (rd. 500 Mio DM) und insgesamt 1 Mrd. ERE (2,5 Mrd. DM) für den Fünf-Jahreszeitraum. Eine entsprechende Verordnung wird zur Zeit noch auf Ratsebene beraten. Die Bundesregierung hält es für wesentlich, daß die Entscheidung über die Mittelzuwendungen maßgeblich von der Europäischen Investitionsbank mitbeeinflusst wird.

41. In Ergänzung zu dieser Gemeinschaftsaktion ist die Bundesrepublik Deutschland am 18. Dezember 1978 mit fünf weiteren EG-Staaten (Frankreich, Niederlande, Belgien, Dänemark, Luxemburg) übereingekommen, der Republik Irland eine zusätzliche finanzielle Hilfe zu gewähren. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Aufhebung der britisch-irischen Währungsunion als Folge des britischen Nichtbeitritts zum EWS besondere Anforderungen an die irische Wirtschaft stellt. Die Absprache sieht für 1979 und 1980 jährlich Zuschüsse (zur Herabsubventionierung von Darlehen) von umgerechnet knapp 100 Mio DM (38,5 Mio ERE) vor, wovon deutscherseits jeweils rd. 50 Mio DM (20 Mio ERE) zu tragen sein werden.

Industriepolitik

42. Die Kommission hat dem Rat einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, der die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umstrukturierung und Umstellung der Industrie vorsieht. Der Rat soll hierzu Leitlinien aufstellen und die Industriezweige festlegen, für die Beihilfen der Gemeinschaft in Form von Investitionsprämien oder Zinszuschüssen gewährt werden können. Über die Vergabe im Einzelfall soll die Kommission entscheiden. Im Haushalt der Gemeinschaft sind für den genannten Zweck Mittel in Höhe von 15 Mio ERE (ca. 37 Mio DM) veranschlagt, die auf Vorschlag der Kommission insbesondere für die Schiffbau- und Chemiefaserindustrie verwendet werden sollen.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission wirft vielfältige Probleme wirtschaftlicher, insbesondere struktur- und wettbewerbspolitischer Natur auf. Nach Auffassung der Bundesregierung trägt er den erheblich divergierenden strukturpolitischen Grundauffassungen der Mitgliedstaaten nicht Rechnung. Die Bundesregierung sieht auch keine sachliche Notwendigkeit für die Schaffung eines neuen, umfassenden Instruments für finanzielle Interventionen der

¹⁾ 1 ERE = 2,51 DM, Stichtag 28. Februar 1979

Gemeinschaft im industriellen Bereich. Zum einen verfügt die Gemeinschaft bereits über finanzielle Instrumente, die auch im gewerblichen Bereich genutzt werden können. Zum anderen fördern die Mitgliedstaaten selbst in ausreichendem Maße den Umstrukturierungsprozeß ihrer Industrien. Aufgabe der Gemeinschaft sollte es deshalb vor allem sein, die unterschiedlichen einzelstaatlichen Maßnahmen aufeinander abzustimmen und Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Nur wenn sich diese Koordinierung als unzureichend erweisen sollte, könnte bei konkreten gemeinsamen Sachproblemen eine finanzielle Intervention der Gemeinschaft in Erwägung gezogen werden, wenn die sachliche Notwendigkeit nachgewiesen ist und die Intervention auch strukturell vertretbar wäre.

43. Die Kommission hatte dem Rat im Juli des vergangenen Jahres eine Mitteilung über „Allgemeine Leitlinien für eine Politik im Textil- und Bekleidungsbereich“ zugeleitet. In den Leitlinien wird festgestellt, daß Europa auch in Zukunft eine leistungsfähige Textil- und Bekleidungsindustrie brauche, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten und langfristig gesicherte Arbeitsplätze bieten könne. Die Industrie müsse daher die Ruhepause, die sie durch die Abkommen mit den wichtigsten Lieferländern von Niedrigpreistextilien bis 1982 erhalten habe, nutzen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Dabei komme es entscheidend auf die Eigendynamik der Unternehmen an. Kommission und Mitgliedstaaten müßten koordiniert darauf hinwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen in Europa nicht verfälscht und die erforderlichen Strukturanpassungen erleichtert würden. Konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der Leitlinien will die Kommission vorlegen, nachdem sie die beteiligten Kreise, vor allem auch die Industrie, konsultiert hat.

Die Bundesregierung ist mit der Kommission der Auffassung, daß die Unternehmen in eigener Verantwortung die Maßnahmen bestimmen müssen, die zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind. Die Europäische Gemeinschaft kann der Industrie nicht vorgeben, welche die „richtigen“ Strukturen sind. Sie kann aber in Kooperation mit den Mitgliedstaaten die Rahmenbedingungen für den Strukturwandel verbessern und darauf hinwirken, daß der strukturelle Anpassungsprozeß nicht durch künstliche Wettbewerbsverzerrungen (insbesondere Erhaltungssubventionen) behindert und verfälscht wird. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß diese Grundsätze Eingang in die Politik des Rates finden.

44. Als wesentlicher Schritt zu einer engeren Kooperation im Bereich der europäischen Luftfahrtindustrie stellt sich der Beitritt der britischen Industrie und Regierung zum Airbus-Programm mit Wirkung vom 1. Januar 1979 dar. Damit wurde die kommerzielle Basis dieses wichtigsten zivilen Programms der europäischen Flugzeughersteller gefestigt.

Gleichzeitig wurde jetzt durch den Start der Entwicklung einer neuen kleineren Airbus-Version A 310 der Ausbau des Airbus-Programms zur europäischen Flugzeugfamilie begonnen.

Damit wurde ein wichtiges, auch von der Kommission intensiv unterstütztes Teilziel auf dem Wege zu einem gemeinsamen langfristigen Konzept für die europäische Flugzeugindustrie erreicht. In ihrer Mitteilung an den Rat zur Konzertierung der Programme auf dem Sektor der zivilen Luftfahrt vom 23. Juni 1978 hatte sich die Kommission hierfür eingesetzt und zugleich weitere Vorschläge zur Abstimmung ziviler Flugzeugprojekte und zu gemeinschaftlichen Aktionen zur Förderung der Luftfahrtindustrie unterbreitet. Beratungen hierzu im Rahmen des Rates stehen an.

Europäische Investitionsbank

45. Die EIB hat im Jahre 1978 das Aktivgeschäft erheblich ausgeweitet und damit ihren Beitrag zur Verwirklichung der vom Europäischen Rat im Frühjahr 1977 gesetzten Ziele über Wirtschaftswachstum, Inflationsbekämpfung und Beschäftigung geleistet. Die Bank konzentrierte sich dabei besonders auf Regionen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die einen Entwicklungsrückstand aufweisen oder die mit Umstellungsproblemen der Industrie konfrontiert sind.

Erstmals überstieg 1978 das Ausleihenvolumen mit 2188,3 Mio ERE (5489,7 Mio DM) die Zwei-Millardengrenze. Für Projekte in den Mitgliedstaaten der EG wurden Darlehen in Höhe von 1966,5 Mio ERE (4933,3 Mio DM) gewährt, das bedeutet gegenüber dem Jahr 1977 eine Steigerung von 40 %; davon entfielen auf Italien 845,1 Mio ERE, das sind 2120 Mio DM (43 %), Großbritannien 430,7 Mio ERE, das sind 1080,5 Mio DM (22 %). Die Bundesrepublik Deutschland ist mit 45,5 Mio ERE (114,1 Mio DM) = 2,3 % beteiligt. Es handelt sich um ein Darlehen für eine Gasfernleitung und zwei mittlere Industrieprojekte. Angesichts der günstigen Konditionen auf dem deutschen Kapitalmarkt läuft das Darlehensgeschäft für DM-Darlehen nur zögernd.

An Staaten außerhalb der Gemeinschaft wurden 1978 221,8 Mio ERE (556,4 Mio DM) ausgeliehen, das sind 30 % mehr als im Vorjahr; davon entfielen 83 Mio ERE (208,2 Mio DM) auf Mittelmeerländer und 138,7 Mio ERE (347,9 Mio DM) auf AKP-Staaten.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

46. Der EG-Ministerrat hat im November 1978 den im Jahre 1976 zur Vermeidung weiterer Tafelweinüberschüsse für die Dauer von zwei Jahren beschlossenen Anbaustopp für Wein um ein Jahr verlängert. Gleichzeitig wurde auf deutsche Anregung die bisherige Ausnahme für Neuanpflanzungen im Rahmen von Betriebsentwicklungsplänen aufgehoben, da diese Ausnahme oft zur Umgehung des Anbaustopps benutzt wurde.

Um vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für die zur Anreicherung von Wein in Betracht kommenden Erzeugnisse zu schaffen, hat der Ministerrat im Dezember 1978 die Möglichkeit vorgesehen, daß für zur Anreicherung verwendeten konzentrierten Traubenmost unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe gewährt werden kann.

Agrarstrukturpolitik**Marktstruktur**

47. Auf der Grundlage der 1977 in Kraft getretenen Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind von der Kommission aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) im Rahmen des 2. Bewilligungsabschnitts des Haushaltsjahres 1978 für weitere 169 Investitionsvorhaben aus der Gemeinschaft – darunter 30 aus der Bundesrepublik – Förderungsmittel in Höhe von 37,3 Mio ERE (93,8 Mio DM) ¹⁾ zur Verfügung gestellt worden. Insgesamt sind damit im Haushaltsjahr 1978 zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Marktstruktur in der Gemeinschaft 349 Investitionsvorhaben mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 79,8 Mio ERE (200,5 Mio DM) gefördert worden. Allerdings konnte nur ein Teil der insgesamt 917 Vorhaben berücksichtigt werden, die mit einem beantragten Gesamtbeihilfevolumen von 302 Mio ERE (759 Mio DM) zur Entscheidung anstanden. Unter den Vorhaben, für die im Haushaltsjahr 1978 ein Zuschuß bewilligt werden konnte, befanden sich 68 Vorhaben aus der Bundesrepublik mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 16,6 Mio ERE (42,3 Mio DM) ²⁾.

48. Im Rahmen der Politik für die Mittelmeerländer konnten erstmals auf der Grundlage der Änderungsverordnung (EWG) Nr. 1361/78 zur Verordnung (EWG) Nr. 355/77 erhöhte Investitionsbeihilfen für Vorhaben zur Verbesserung der Marktstruktur in den benachteiligten Mittelmeerregionen Italiens und Frankreichs gewährt werden. Der hierfür zur Verfügung stehende Betrag von 42 Mio ERE (105,5 Mio DM) wurde im ersten Jahr nur zum Teil, nämlich in Höhe von ca. 23 Mio ERE (57,8 Mio DM) in Anspruch genommen. Hiervon entfielen 9 Mio ERE (22,6 Mio DM) auf 15 Vorhaben in Südfrankreich und 13,9 Mio ERE (34,9 Mio DM) auf 13 Vorhaben in Mezzogiorno.

Produktionsstruktur

49. Die Kommission hat im Rahmen der Preisvorschläge 1979 auch strukturpolitische Änderungen

¹⁾ Umrechnungskurs (Dezember 1978) 1 ERE = 2,513 DM, da Auszahlung nach diesem Kurs erfolgt

²⁾ Umrechnungskurs ERE/ DM: durchschnittlicher Wert beider Bewilligungsabschnitte des Haushaltsjahres 1978

vorgeschlagen, die das Ergebnis intensiver Diskussionen über die Weiterentwicklung der EG-Agrar-

strukturrichtlinien von 1972 und 1975 sind. Die Kommission schlägt vor:

a) Gemeinsame Maßnahmen

- die Investitionsförderung bei Produkten mit erheblichen Überschüssen abzubauen,
- die Förderung großer Betriebe einzuschränken sowie
- die Förderung stärker auf besonders benachteiligte Gebiete zu konzentrieren.

Um der besonderen Benachteiligung Irlands Rechnung zu tragen, wurde vom Rat ein Programm zur Förderung von Entwässerungsarbeiten in grenzüberschreitenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland beschlossen. Damit wurde in Ergänzung der bereits beschlossenen Mittelmeerprogramme der Zielsetzung Rechnung getragen, durch konzentrierten Einsatz von Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, in regional klar abgegrenzten Gebieten zur Lösung besonderer Problemsituationen beizutragen.

b) Einzelprojekte

Im Anschluß an die grundsätzliche Einigung auf seiner Tagung im Mai 1978 hat der Rat am 18./19. Dezember 1978 u. a. eine Verordnung über die Finanzierung von Einzelvorhaben im Bereich der Produktionsstruktur für einen Gesamtbetrag von 70 Mio ERE für die Jahre 1978 und 1979 in Anwendung der VO 17/64/EWG angenommen. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, einen Teil der noch der Kommission vorliegenden Einzelanträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem EAGFL zu finanzieren. Außerdem hat die Kommission im Dezember 1978 einen Zuschuß für 19 Vorhaben im Rahmen der VO 17/64/EWG gewährt. Diese Vorhaben betreffen nur vier Mitgliedstaaten, da es sich um nicht genutzte Mittel aus den Vorjahren handelt, die für die Länder wieder bewilligt wurden, in denen Rückflüsse erfolgten. Die Bundesrepublik Deutschland erhielt für vier Einzelvorhaben rd. 2,6 Mio DM Zuschüsse.

Finanzierung der Agrarpolitik

50. Die Haushaltsmittel für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Im Gesamthaushaltsplan 1979 sind hier folgende Ausgabenansätze enthalten:

	1978		1979	
	Mio ERE	Mio DM ¹⁾	Mio ERE	Mio DM ¹⁾
Abt. Garantie	8 695,25	21 825,1	9 602,1	24 101,3
Abt. Ausrichtung	423,50 ²⁾	1 063,0	396,3 ²⁾	994,7
	9 118,75	22 888,1	9 998,4	25 096,0

¹⁾ Umrechnungskurs 28. Februar 1978: 1 ERE = 2,51 DM

²⁾ Zahlungsermächtigungen ohne Kap. 100

Mit einem Anteil von 74 % wird der EAGFL auch im Haushaltsjahr 1979 wieder bedeutendster Ausgabenblock innerhalb des Gesamthaushalts der EG sein. Der Anstieg der Mittel für die Ausgaben des EAGFL soll erstmals seit langem weniger als 10 % betragen und liegt damit nur noch unwesentlich über der Steigerungsrate für den Gesamthaushalt (9,2 %).

Bei einem deutschen Beitrag zum EG-Haushalt von rd. 30 % und einem Gesamtvolumen des EAGFL von beinahe 10 Mrd. ERE (rd. 25 Mrd. DM) wird die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auch in diesem Jahr erhebliche finanzielle Leistungen von der Bundesrepublik Deutschland verlangen.

51. Das eigentliche Kernstück der Agrarfinanzierung ist die Abteilung Garantie, aus der die Ausgaben für die gemeinsamen Agrarmarktordnungen vollständig zu finanzieren sind. Trotz der mäßigen Anhebung der Agrarpreise 1978/79 mit durchschnittlich 2,4 % in RE zeigt der immer noch deutliche Anstieg der Mittel in der Abteilung Garantie von mehr als 10 %, daß es nach wie vor nicht gelungen ist, die Agrarmarktausgaben einschließlich der damit verbundenen agromonetären Kosten entscheidend zu begrenzen. Insbesondere die weitere Steigerung der Ausgaben im Milchsektor auf mehr als 3,7 Mrd. ERE (rd. 9,3 Mrd. DM) – das sind fast 40 % der gesamten Marktausgaben – bedeutet, daß die im Rahmen des Aktionsprogramms Milch eingeführten Maßnahmen, insbesondere die finanzielle Mitverantwortung der Milcherzeuger, nicht die erhoffte Milderung des Überschußproblems gebracht haben. Besorgniserregend sind gleichfalls die beträchtlichen Haushaltsbelastungen, die bei Getreide (1,87 Mrd. ERE = 4,7 Mrd. DM) beinahe 20 % und bei Zucker (1 Mrd. ERE = 2,5 Mrd. DM) etwa 10,5 % der Garantiegeldausgaben ausmachen und für die im wesentlichen strukturelle Überschüsse ursächlich sind. Zweifellos stellen jedoch die Agrarpreisvorschläge der Kommission für das Wirtschaftsjahr 1979/80, die ein grundsätzliches Einfrieren der Preise vorsehen, wiederum einen deutlichen Schritt in Richtung auf die von der Bundesregierung seit langem geforderte, stärker am Marktgleichgewicht orientierte Preispolitik dar. Das gilt ebenso für die zusätzlichen flankierenden Maßnahmen wie die Verschärfung der Regelung für die Milchmitverantwortungsabgabe sowie die Einschränkung der staatlichen Abnahmegarantie bei der Zuckerproduktion.

Im agromonetären Bereich, in dem die Bundesregierung für einen Abbau des Grenzausgleichs durch pragmatische Anpassung der grünen Paritäten entsprechend der nationalen Kostenentwicklung und innerhalb vernünftiger Fristen eintritt, lassen die auf rd. 800 Mio ERE (rd. 2 Mrd. DM) – das sind 8,5 % der Garantiegeldausgaben – gesunkenen Kosten für Währungsausgleichsbeträge eine gewisse Konsolidierung erhoffen.

52. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturpolitischen Ausgaben der Mitgliedstaaten durch Zuschüsse oder teilweise Rückvergütung der entstandenen Kosten. Dabei sind die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung durch den Plafond von gegenwärtig

325 Mio ERE/Jahr (rd. 816 Mio DM) nach oben begrenzt.

Wie bereits 1978 ist auch im Haushaltsjahr 1979 die nominale Überschreitung des Strukturplafonds und der Mehrbedarf an Haushaltsmitteln durch den zulässigen Rückgriff auf die in vergangenen Jahren gebildete Rücklage aus nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen (sog. Mansholt-Reserve) voll gedeckt. Die in letzter Zeit beschlossenen gemeinsamen Strukturmaßnahmen, insbesondere das Paket zugunsten der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft, haben dazu beigetragen, daß die für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik verfügbaren Mittel künftig nicht mehr ausreichen. Die Kommission hat deshalb eine Modifizierung des Finanzierungssystems und eine Erhöhung des Plafonds für die Zeit ab 1. Januar 1980 auf 840 Mio ERE jährlich vorgeschlagen.

Die Bundesregierung wird weiterhin nachdrücklich für die Beibehaltung des Prinzips der Plafondierung der Ausgaben im Bereich der Agrarstrukturpolitik eintreten und darauf hinwirken, daß sich die erforderliche Anhebung in realistischen und vertretbaren Grenzen hält.

53. Auf dem Gebiet der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sind die Kontakte zwischen den zuständigen Behörden durch spezielle Arbeitsgruppen für besonders komplexe Fälle von Agrarsubventionsschwindel weiter intensiviert worden. Daneben wurden im Berichtszeitraum auf Gemeinschaftsebene weitere Informationstagungen sowie ein Seminar durchgeführt, das sich mit der Anwendung der Ratsrichtlinie über die Prüfung der durch den EAGFL finanzierten Garantiemaßnahmen in den Mitgliedstaaten befaßte. Die Kontakte unterstreichen das Bemühen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Kommission, um in der Gemeinschaft zu einer ordnungsgemäßen Anwendung des Agrarrechts zu gelangen und damit ungegerechtfertigte Ausgaben zu Lasten des EAGFL zu vermeiden.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

54. Das gemeinschaftliche Währungsausgleichssystem für den Agrarbereich wurde wie bisher angewendet. Durch die Aufwertung der DM um 4 % und der Währungen der Benelux-Staaten um 2 % erhöhten sich die entsprechenden Währungsausgleichssätze ab 19. Oktober 1978 erheblich. Zur Zeit betragen die Währungsausgleichssätze (Stand: 20. März 1979):

Deutschland	+ 10,8 %
Belgien	+ 3,3 %
Niederlande	+ 3,3 %
Luxemburg	+ 3,3 %
Dänemark	0 %
Italien	— 17,7 %
Frankreich	— 10,6 %
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	— 25,2 %
Irland	0

55. Im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Einführung des neuen Europäischen Währungssystems (EWS) hat der Europäische Rat am 4./5. Dezember 1978 folgende Entschlieung gefat:

„Der Europäische Rat ist der Auffassung, da die Einfhrung des EWS als solches nicht zu nderungen der vor dem 1. Januar 1979 bestehenden Situation fhren mu, bei der Agrarpreise, Whrungsausgleichsbetrge und alle anderen fr die Zwecke der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Betrge in Landeswhrungen ausgedrckt sind.

Der Europäische Rat betont, da es im Interesse einer Wiederherstellung der Preiseinheit in der gemeinsamen Agrarpolitik unter gebhrender Bercksichtigung der Preispolitik, wichtig ist, da die Schaffung dauerhafter Whrungsausgleichsbetrge knftig verhindert wird und die bestehenden Whrungsausgleichsbetrge schrittweise verringert werden.“

Wegen der unterschiedlichen Auffassung ber den Abbau des Grenzausgleichs kam eine Einigung im Rat der Europischen Gemeinschaft zunchst nicht zustande. Deswegen konnte auch das neue EWS nicht wie vorgesehen zum 1. Januar 1979 in Gang gesetzt werden.

Anfang Mrz 1979 einigten sich acht Mitgliedstaaten ber ein Verfahren zum Abbau zuknftig entstehender Whrungsausgleichsbetrge. Grobritannien konnte dem jedoch noch nicht zustimmen. Demnach werden die nach Einfhrung des EWS entstehenden Whrungsausgleichsbetrge in den folgenden beiden Wirtschaftsjahren unter der Voraussetzung abgebaut, da die Agrarpreise in den Aufwertungs-lndern nicht gesenkt werden mssen.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

56. Die im Vorbericht dargestellte Entwicklung hat sich im Berichtszeitraum ohne Vernderungen fortgesetzt:

— Seitens der Kommission der EG sind weiterhin keinerlei Initiativen zu einer Belebung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft innerhalb des gemeinsamen Agrarmarktes ergriffen worden. Abgesehen von der formalen Behandlung von Beihilfenotifizierungen im Rahmen von Artikel 93 EWG-Vertrag ist lediglich die bersendung der fortgeschriebenen Inventare der nationalen Beihilfen der Mitgliedstaaten fr die Jahre 1975 und 1976 durch die Kommission der EG in den Originalsprachen zu verzeichnen. Eine gemeinsame Errterung von wettbewerbsrechtlich bzw. wettbewerbspolitisch relevanten aktuellen Fragen im Rahmen der Arbeitsgruppe „Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft“ bei der Kommission der EG hat zuletzt im November 1977 stattgefunden;

— Die im Vorbericht angedeutete Tendenz zur Straffung bestehender Organisationsformen der Agrarwirtschaft durch Um- bzw. Neugliederung hat im Berichtszeitraum zu keinen wesentlichen Vernderungen der Gegebenheiten gefhrt. Dabei ist zu bercksichtigen, da seitens des Europischen Gerichtshofs in der Rechtssache 83/78

(Nordirische Behrde fr Schweinevermarktung) wesentlich einengende Leitlinien fr derartige Anstze gezogen worden sind, jedenfalls insoweit, als es sich um Einrichtungen handelt, die auf der Grundlage einzelstaatlicher oder regionaler Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates arbeiten.

Die Bundesregierung wird ihre Bemhungen fortsetzen, die Kommission zu einer Wiederaufnahme ihrer im Vertrag festgelegten Ttigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Wettbewerbspolitik auf dem Agrarsektor zu veranlassen.

Fischereipolitik

57. In der Fischereipolitik wurden nur geringe Fortschritte erzielt.

Im internen Bereich ist bislang wegen der unverndert weitgehenden britischen Forderungen (insbesondere 12 sm-Exklusivzone, vorrangiger Zugang bis zu 50 sm) keine Einigung ber die Kernfragen (Quoten, Bestandserhaltung, Zugang, Kontrolle, Strukturverbesserung) erzielt worden. Die brigen Mitgliedstaaten wenden fr die Fischerei 1979 einstweilen wieder nationale Regeln an, fr die lediglich ein allgemeiner gemeinschaftlicher Rahmen gesetzt wurde. Die fehlende Einigung ber Fischereiquoten bedroht die Fischbestnde im EG-Meer.

58. Im externen Bereich erschwert das britische Junktim der Zustimmung zu Vereinbarungen mit Drittstaaten an eine Lsung im internen Bereich weiterhin die Handlungsfhigkeit der Gemeinschaft.

Die EG hat mit Norwegen, Schweden und den Frern wiederum Vereinbarungen ber gegenseitige Fangrechte getroffen. Mit den Ostblockstaaten kam es zu keinen vertraglichen Vereinbarungen, wodurch die Fangmglichkeiten der Ostseekutter eingeschrnkt bleiben.

Verhandlungen der Gemeinschaft mit einigen westafrikanischen Staaten (Senegal, Mauretanien, Guinea-Bissau) ber Fangrechte vor deren Ksten sind fortgeschritten. Die Aufnahme anderer Verhandlungen ist geplant. Die Gemeinschaft – gesttzt auf ihre Fischereikompetenzen – bemht sich um eine Mitgliedschaft in der beabsichtigten Konvention zum Schutze lebender antarktischer Ressourcen. Durch die Aufnahme in den Kreis der Grndungsmitglieder des nordwestatlantischen Fischereivertrages (NAFO) hat die EG einen auen- und fischereipolitischen Erfolg erzielt.

VII. Energiepolitik

59. Whrend des deutschen Vorsitzes im Rat hat sich die Bundesregierung verstrkt auch um Fortschritte in den wichtigen Bereichen der Energiepolitik bemht:

Der Rat verabschiedete im Dezember 1978 ein 150 Mio ERE-Programm (ca. 370 Mio DM) fr Demonstrationsprojekte auf den Gebieten Energiesparen, Kohleveredlung, Sonnenenergie und Erdwrme. Verteilt auf vier bis fnf Jahre werden damit

beträchtliche Haushaltsmittel für die Förderung der technischen Entwicklung in diesen wichtigen Bereichen zur Verfügung gestellt.

60. Trotz intensiver Bemühungen der deutschen Präsidentschaft war es nicht möglich, bei den Ministerräten im Oktober und Dezember 1978 Fortschritte bei der Beratung der Kohle-Vorschläge zu erzielen. Gleichzeitig besteht jedoch Einigkeit im Rat, daß auch weiterhin auf der Basis der deutschen Kompromißvorschläge vom Dezember 1978 nach einer Lösung gesucht werden soll. Die Bundesregierung wird sich dabei besonders für eine Verbesserung des bestehenden Kokskohlebeihilfesystems einsetzen.

61. In Anknüpfung an die Beschlüsse der Gipfelkonferenzen von Bremen und Bonn hat der Rat im Oktober 1978 seine Bereitschaft erklärt, die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern im Energiebereich auszubauen. Er beauftragte die Kommission, eine Bestandsaufnahme der in diesem Bereich bereits laufenden Aktivitäten zu erstellen. Auf dieser Grundlage wird der Energierat voraussichtlich im Juni 1979 die Zweckmäßigkeit weiterer Maßnahmen prüfen.

62. Ferner wurden folgende Gemeinschaftsmaßnahmen verabschiedet:

- Ratsempfehlung zur Energieeinsparung in Gebäuden
- Informationsaustausch betr. die Standortplanung für den Bau von Kraftwerken.

63. Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung am 12./13. März 1979 in Paris die gegenwärtige Energielage erörtert und dabei bekräftigt, daß die Gemeinschaft ihre Aktionen sowohl zur Erreichung ihrer mittelfristigen Ziele als auch zur Verbesserung ihrer jetzigen Situation fortsetzen und intensivieren wird. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat insbesondere die Notwendigkeit der Energieeinsparung, der besseren Nutzung der gemeinschaftlichen Ressourcen an Kohle und Kohlenwasserstoffen, der Verstärkung der Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie sowie der Prüfung und Konvergenz der nationalen Energiepolitiken betont. Er hat ferner auf die Gefahren für die Weltwirtschaft im Gefolge der Spannungen auf dem internationalen Mineralölmarkt und damit auf die besondere Verantwortung der Förderländer für die weitere wirtschaftliche Entwicklung hingewiesen. Er hat gleichzeitig festgestellt, daß dem Dialog zwischen Förder- und Verbraucherländern große Bedeutung zukommt und daß die Verbraucherländer – vor allem auch die USA und Japan – große Anstrengungen zur Verringerung ihres Oleinfuhrbedarfs unternehmen müssen.

VIII. Verkehrspolitik

64. Der Rat hat am 23. November 1978 unter deutschem Vorsitz folgende Beschlüsse gefaßt:

Drei wichtige Entscheidungen werden die Sicherheit im Seeverkehr erhöhen. Die Entwürfe wurden von der deutschen Delegation auf der Basis des Memo-

randums der Bundesregierung vom 20. April 1978 zur Entwicklung einer gemeinschaftlichen Aktion auf dem Gebiet der Sicherheit des Seeverkehrs in die Verhandlungen eingebracht. Es handelt sich im einzelnen um:

- eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von 1978 über die Ausbildung, die Befähigung und den Wachdienst von Seeleuten;

Damit wird der Ausbildungsstandard der Schiffsbesatzungen – insbesondere der von Tankschiffen – verbessert.

- eine Richtlinie über die Beratung von Schiffen durch Übersee-Lotsen in der Nordsee und im Ärmelkanal;

Diese Vorschriften zielen darauf ab, der Seeschifffahrt in den genannten Fahrtgebieten gut ausgebildetes Lotsenpersonal zur Verfügung zu stellen.

- eine Richtlinie über die Mindestanforderungen an das Einlaufen von Tankern (ab 1600 BRT) in Seehäfen der Gemeinschaft.

Künftig müssen diese Schiffe Prüflisten führen. Lotsen und Küstenstationen können notwendige Sicherheitsmaßnahmen treffen. Schiffskurse können geändert werden; notfalls ergehen Ein- oder Auslaufverbote.

65. Eine Entscheidung des Rats führt ein Informationssystem im Seeverkehr ein. In bestimmten Fahrgebieten – zunächst Ostafrika/Mittelamerika – soll die Konkurrenzsituation einschl. der Frachtraten ermittelt werden.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, von ihren Reedern Informationen einzuholen über diese Verkehrsrelationen sowie über die durchschnittlichen Frachtraten auf diesen Routen für bestimmte ausgewählte Güterarten. Damit sollen Maßnahmen gegen unfaire Konkurrenz im Seeverkehr ermöglicht werden.

66. Im Rahmen der Diskussion über die Unterstützung von Vorhaben mit gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur hat der Rat die Kommission beauftragt, bis zum 1. Januar 1980 konkrete Vorschläge zu folgenden Fragen vorzulegen:

- Bestehende und erwartete Engpässe der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinschaft;
- notwendige Finanzmittel zu ihrer Beseitigung;
- verkehrspolitische und verkehrswirtschaftliche Bewertung der Einzelprojekte;
- mögliche Finanzierungsmodelle.

67. Der Rat am 20. Februar 1979 hatte folgendes Ergebnis:

- Vorschlag für eine Verordnung über den Beitritt zum UN-Verhaltenskodex für Linienkonferenzen

Auf der Basis eines Kompromißvorschlages der französischen Präsidentschaft konnte zwar grundsätzliches Einvernehmen über eine gemeinschaft-

liche Haltung erzielt werden. Doch steht noch eine Entscheidung darüber offen, in welchem Umfang bisherige nationale Ladungsanteile gewahrt werden könnten.

- Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung eines EG-Führerscheins

Die Verabschiedung des Entwurfs scheiterte daran, daß sich Großbritannien nicht bereitfinden konnte, im Prinzip die kontinental-europäischen Führerscheine anzuerkennen und in die jeweilige Gruppe seiner Führerscheine überzuleiten; es berief sich dabei auf die Verkehrssicherheit. In Großbritannien bestehen 25 Führerscheinklassen, die jeweils besondere, auch berufliche Qualifikationen vom Inhaber erfordern.

- Vorschlag für
 - eine Entscheidung zur verbindlichen Einführung der von der IMCO¹⁾ beschlossenen Kontrollverfahren für Seeschiffe und
 - eine Richtlinie über die Verringerung der Schallemissionen von Unterschall-Luftfahrzeugen (ICAO-Anhang 16)²⁾

Eine Verabschiedung dieser Regelungen im Rat scheiterte, weil noch nicht geklärt ist, inwieweit durch eine Gemeinschaftsregelung die Außenkompetenz der Mitgliedstaaten für die Verhandlungen in den UN-Organisationen (IMCO/ICAO) beeinträchtigt werden könnte.

IX. Forschung und Technologie

68. Der Rat beschloß im Oktober 1978 während der deutschen Präsidentschaft einen zweiten gemeinschaftlichen Dreijahres-Aktionsplan im Bereich der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation für den Zeitraum 1978 bis 1980. Ziele des Plans sind:

- Errichtung von EURONET als operationelles öffentliches Informationsnetz.
Hierdurch soll allen Benutzern in den Mitgliedstaaten über die öffentlichen Fernmeldenetze ein leichter und gleichberechtigter Zugang zu den in verschiedenen Einrichtungen der Gemeinschaft vorhandenen und gespeicherten Daten und Informationen gewährleistet werden.
- Entwicklung eines Informationsmarktes innerhalb der Gemeinschaft.
Beabsichtigt ist eine wirksame Zusammenarbeit mit wechselseitigen Rechten und Verpflichtungen zwischen bestehenden Informationsdiensten in der Gemeinschaft mit dem Ziel, Dienstleistungen zu rationalisieren, die Qualität dieser Dienste zu verbessern und die Gesamtkosten zu senken.
- Förderung der Technologie und der Methodik zur Verbesserung der Informationsdienste.

¹⁾ IMCO = Beratende zwischenstaatliche Seeschiffahrts-Organisation

²⁾ ICAO = Internationale Zivilluftfahrt-Organisation

Vorgesehen sind die Zusammenarbeit mit den Post- und Fernmeldeverwaltungen bei der Erarbeitung von Normen und neuen Anwendungen für EURONET, die Unterstützung der Benutzer beim Einsatz der Systeme, Pilotvorhaben über die Anwendung modernster Techniken im Informationsbereich und schließlich die Prüfung von Möglichkeiten zum Einsatz mehrsprachiger Systeme auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information.

Wegen des von einer Reihe von Nichtmitgliedstaaten bekundeten Interesses an EURONET hat der Rat die Kommission ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen mit Drittstaaten über eine Beteiligung an EURONET zu verhandeln.

Für den zweiten Dreijahres-Aktionsplan ist ein Betrag von 9,5 Mio ERE (ca. 23,8 Mio DM) vorgesehen.

69. Ebenfalls im Oktober hat der Rat zwei Dreijahresprogramme (1978 bis 1981) für konzertierte Forschungsaktionen im Bereich des Umweltschutzes beschlossen. Das Programm „Analyse der organischen Mikroschadstoffe im Wasser“ soll Methoden zum Nachweis und zur Bestimmung der in winzigen Mengen im Wasser vorhandenen Mikroschadstoffe verbessern; das Programm „Untersuchung des physikalisch-chemischen Verhaltens atmosphärischer Schadstoffe“ zielt auf eine bessere Kenntnis der Mechanismen der Umwandlung atmosphärischer Schadstoffe sowie der Reinigungsvorgänge der Luft ab. Für beide Aktionen trägt die Gemeinschaft lediglich die Kosten der Koordinierung in Höhe von 480 000 bzw. 500 000 ERE (ca. 1,2 bzw. 1,26 Mio DM).

Beide Programme basieren auf Aktionen ähnlicher Art, die in der Zeit von 1972 bis 1976 im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) durchgeführt worden sind. Die an COST beteiligten Drittländer können an beiden Aktionen mitwirken.

70. Ferner beschloß der Rat im Oktober 1978 die Fortsetzung des indirekten Forschungsprogramms über die Rückführung von Plutonium in Leichtwasserreaktoren um ein Jahr. Dieses Programm war ursprünglich für den Zeitraum 1975 bis 1978 festgelegt worden. Die Verlängerung, die aus technischen und organisatorischen Gründen erforderlich wurde, erforderte eine Erhöhung der Finanzmittel um 250 000 ERE (ca. 628 000 DM).

71. Die Beratung einer Reihe von Kommissionsvorschlägen für gemeinschaftliche Forschungsprogramme konnte so weit vorangetrieben werden, daß in absehbarer Zeit mit Ratsbeschlüssen zu rechnen ist. Dies gilt für Programme in den Bereichen Medizinforschung, Umweltschutzforschung, Standards und Referenzmaterialien, Reaktorsicherheit, Stilllegung von Leichtwasserreaktoren, nichtnukleare Energieforschung und Sekundärrohstoffe. Noch im Anfangsstadium befinden sich die Beratungen über ein neues mehrjähriges Fusionsforschungsprogramm sowie über ein Forschungsprogramm für Codes und Normen Schneller Reaktoren.

Die überwiegende Mehrheit dieser Vorschläge wird von der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt. Erhebliche Vorbehalte bestehen gegen die Vorschläge Codes und Normen Schneller Reaktoren und Sekundärrohstoffe. Die Bundesregierung ist jedoch zuversichtlich, daß auch hier befriedigende Kompromißlösungen gefunden werden können.

EGKS

72. Dem Rat wurden im Dezember 1978 von der Kommission zwei Memoranden über gemeinschaftliche Kohleforschungsprogramme, insbesondere auf den Gebieten der Bergtechnik und der Produktveredelung, zur Zustimmung vorgelegt. Für die Vorhaben, an denen auch deutsche Unternehmen und Institute beteiligt sind, sollen insgesamt rund 42,4 Mio DM (16,9 Mio ERE) bereitgestellt werden.

X. Sozialpolitik

73. Der Rat verabschiedete unter deutschem Vorsitz auf seiner Tagung am 27. November 1978 die Richtlinie zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit. Sie schreibt den Mitgliedstaaten vor, während einer Übergangszeit von sechs Jahren ihre Rechtsvorschriften so zu gestalten, daß bestimmte Diskriminierungen nach dem Geschlecht im Bereich der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden. Es handelt sich dabei um die dritte Gleichbehandlungsrichtlinie der Gemeinschaft nach der von 1975, die gleiches Entgelt für Männer und Frauen vorschreibt sowie nach der von 1976, die zur Gleichbehandlung beim Zugang zu Beruf und Ausbildung verpflichtet. Bisher noch nicht erfaßte Bereiche der sozialen Sicherheit, nämlich die Hinterbliebenenversorgung und Familienleistungen sowie die betrieblichen Systeme, bleiben weiteren Ratsbeschlüssen vorbehalten. Aber schon heute dürfte die Feststellung zutreffen, daß die Gemeinschaft in ihren Bemühungen um die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau weit fortgeschritten ist.

74. Im Rahmen seiner Bestrebungen um Stabilisierung der Beschäftigungslage beschloß der Rat den verstärkten Einsatz des Europäischen Sozialfonds für die Beseitigung der Arbeitslosigkeit Jugendlicher. Schon bisher wurde der Fonds schwerpunktmäßig für Jugendliche tätig, und zwar durch Maßnahmen für die berufliche Bildung. Nunmehr kann auch die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten gefördert werden durch Einstellungsbeihilfen und Mitfinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie werden der Bundesrepublik Deutschland aber nur in geringem Maße zugute kommen. Die Kommission hat nämlich Verwaltungsvorschriften beschlossen, die für die Hilfen des Fonds regionale Schwerpunkte vorsehen, die stärker durch die Beschäftigungs- und wirtschaftliche Lage bestimmt werden.

75. An Zahlungen hat die Bundesrepublik Deutschland 1978 aus dem Sozialfonds rund 198 Mio DM erhalten; genehmigt aber noch nicht abgerufen wurden 131 Mio DM.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

76. Im Berichtszeitraum wurden keine Umstellungsdarlehen beantragt und gewährt (Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag).

Für 5834 durch Anpassungsmaßnahmen betroffene EGKS-Arbeitnehmer (davon 5531 Stahlarbeiter) wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 8,85 Mio DM (davon 7,8 Mio DM für Stahlarbeiter) beantragt. Im gleichen Zeitraum stellte die Kommission für 1500 betroffene EGKS-Arbeitnehmer (davon 743 Stahlarbeiter) 3,25 Mio DM (davon 0,31 Mio DM für Stahlarbeiter) an Beihilfen bereit (Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag).

Arbeiterwohnungsbau

77. Im Rahmen des 2. Abschnitts des 8. Wohnungsbauprogramms hat die Kommission weitere Darlehensmittel bewilligt.

XI. Gesundheitspolitik

78. Auf der Ratstagung am 16. November 1978 wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Aspekten des Gesundheitswesens eine Tätigkeit der Gemeinschaft insbesondere auf folgenden Gebieten erforderlich ist

- Arzneimittel
- Fachkräfte im Gesundheitswesen
- Harmonisierung von Begriffsbestimmungen.

Ferner wurden Fragen der Gesundheitserziehung erörtert.

Unter Hinweis auf die Bedeutung der Gesundheitspolitik als Aufgabe der Gemeinschaft wurde die Kommission gebeten, diesem Bereich verstärkt ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Die Kommission soll Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und einen Vorschlag der britischen Delegation prüfen, einen „Beratenden Ausschuß für Gesundheitswesen“ einzusetzen, der auch zu einer besseren Koordinierung der Tätigkeiten der Gemeinschaft und des Europarates beitragen könnte.

XII. Verbraucherpolitik

79. Die Kommission veranstaltete am 23. und 24. Oktober 1978 in Brüssel eine Konferenz zum Thema „Der europäische Verbraucher in einer sich wandelnden Gesellschaft“. Politiker, Abgeordnete des Europäischen Parlaments, Gewerkschaftsführer, Hochschullehrer sowie Repräsentanten der Verbraucherorganisationen und der Unternehmensverbände diskutierten darüber, welche verbraucherpolitischen Prioritäten auf nationaler und auf europäischer

Ebene gesetzt werden sollten. Die Konferenz verfolgte darüber hinaus das Ziel, den Verbraucherproblemen auch in der politischen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit den ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament den ihnen gebührenden Platz zukommen zu lassen.

80. Unter deutschem Vorsitz hat der Rat am 18. Dezember 1978 die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (Etikettierungsrichtlinie) verabschiedet. Die Richtlinie enthält umfassende Vorschriften für die Kennzeichnung vorverpackter Lebensmittel. Besondere Bedeutung für den Verbraucher haben die Bestimmungen über die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums und das Zutatenverzeichnis.

81. Die Beratungen der Richtlinie zur Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung sind zügig vorangekommen. Der Rat hat am 21. Dezember 1978 Einvernehmen über die Grundsätze der Kennzeichnung des Energieverbrauchs erzielt. Mit der Verabschiedung ist in Kürze zu rechnen.

82. Am 9. Oktober 1978 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag zur Einführung eines gemeinschaftlichen Systems zur Information über Unfälle infolge der Verwendung bestimmter Erzeugnisse vornehmlich im häuslichen Bereich zugeleitet. Als meldepflichtig sind die Einrichtungen der Unfallversorgung vorgesehen. Aufgrund des dann zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials sollen Maßnahmen zur Unterrichtung der Verbraucher über Gefahrenquellen, zur Angleichung der Sicherheitsvorschriften und zur Verpflichtung der Rücknahme von gefährlichen Erzeugnissen aus dem Markt getroffen werden. Die Bundesregierung hat Zweifel, ob sich die auch von ihr begrüßte Zielsetzung durch das vorgeschlagene Meldesystem erreichen läßt. Diese Problematik wird im Rat zu erörtern sein.

83. Ferner hat die Kommission dem Rat am 27. Februar 1979 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verbraucherkredits vorgelegt. Die Richtlinie soll einer besseren Information und dem Schutz der Verbraucher bei Kreditgeschäften dienen.

XIII. Umweltpolitik

84. Während der deutschen Präsidentschaft ist es gelungen, im Bereich der EG-Umweltpolitik eine Reihe bedeutsamer Entscheidungen zu treffen und damit diesen Bereich auf Gemeinschaftsebene wirkungsvoll weiter zu entwickeln:

— In der Ratstagung am 18. Dezember 1978 wurde erstmals eine umweltpolitische Grundsatzdebatte geführt, die sich insbesondere mit der Frage nach einer wirksamen Vorsorgepolitik sowie mit der Abfallwirtschaft befaßte. In ihrer Diskussion haben die Minister die Notwendigkeit bekräftigt,

gemeinschaftliche Umweltpolitik konsequent weiterzuführen und zu verstärken, um die sowohl für die wirtschaftliche Entwicklung wie auch für die Verbesserung der Lebensbedingungen unentbehrlichen natürlichen Grundlagen zu erhalten. Sie stellten fest, daß gute Umweltpolitik letztlich zu einer Verbesserung auch der Wirtschaftslage führe.

85. Der Rat beauftragte die Kommission mit einer Vertiefung ihrer Arbeiten auf nachstehenden Gebieten unter Berücksichtigung der folgenden Orientierungen:

- Eine Umweltverträglichkeitsprüfung als zentrales und übergreifendes Instrument der Umweltpolitik muß es bei allen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen, Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig zu berücksichtigen.
- Es soll untersucht werden, ob der Abschluß von europäischen Branchenübereinkünften zwischen der öffentlichen Hand und der Industrie ein geeigneter Weg zur Verwirklichung spezifischer Umweltziele sein könnte.
- Die Kommission soll Wege zur Erforschung, Entwicklung und Forderung von Technologien prüfen, die sich durch geringen Verbrauch nicht erneuerbarer Rohstoffe, durch geringe Verschmutzung und durch die Möglichkeit einer Wiederverwendung von Rohstoffen auszeichnen.
- Die Kommission soll für eine rationale Abfallwirtschaft am Markt orientierte Lösungen erarbeiten.

86. Auf der Ratstagung am 19. Dezember 1978 wurde außerdem eine Reihe wichtiger Entscheidungen getroffen:

- Der Rat verabschiedete eine Richtlinie zur Erhaltung der Vogelschutzarten. Sie bestimmt das Verbot gewisser Jagd- und Fangmethoden, eine Reduzierung der bejagbaren Vogelarten von bisher 120 auf 72 Arten (davon in der Bundesrepublik Deutschland nur 30 Arten), eine Beschränkung der Vermarktung von Vögeln, eine Verpflichtung zum Schutz der Lebensräume für die vom Aussterben bedrohten Vogelarten und insbesondere ein Verbot der Bejagung und des Fangs kleiner Singvögel mit Ausnahme der Feldlerche in Frankreich und Italien, die dort häufig vorkommt.
- Der Rat verabschiedete eine Trinkwasserrichtlinie. Sie legt für zahlreiche Parameter teils zwingende Werte, teils Richtwerte fest und harmonisiert damit die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Qualitätsanforderungen an Wasser für den menschlichen Gebrauch. Die Regelung umfaßt auch Trinkwasser in verschlossenen Behältnissen. Eine Richtlinie über Mineralwasser wird noch auf Ratsebene beraten.
- Der Rat verabschiedete eine Richtlinie betreffend die Messung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten. Die in der Richtlinie vorgeschriebenen einheitlichen Verfahren dienen einer Bestimmung der Geräuschemission.

Damit wird die Grundlage für eine Kontrolle der Übereinstimmung der Geräuschemissionen der Maschinen geschaffen.

- Der Rat verabschiedete ferner eine Empfehlung über Verfahren zur Berechnung von Umweltschutzkosten der Industrie. Damit sollen Kostenberechnungen der einzelnen Mitgliedsstaaten miteinander vergleichbar gemacht werden, insbesondere auch, um aus geplanten gemeinschaftlichen Maßnahmen resultierende Belastungen abschätzen zu können.
- In einer Diskussion von Grundsatzproblemen gab der Rat Orientierungen für die weitere Beratung von Entwürfen für eine Richtlinie zum Schutz des Grundwassers und für eine Richtlinie zur Begrenzung der Gewässerverschmutzung durch die Zellstoffindustrie.

87. Im Rahmen des Rates ist die Beratung des Vorschlages für eine Richtlinie des Rates über die Qualitätsanforderungen an Muschelzuchtgewässer, die sie zuletzt 1978 behandelt hatte, wieder aufgenommen worden. Die Bundesregierung setzt sich für eine Umgestaltung des Richtlinienvorschlages ein, um ihn auch unter den deutschen Gegebenheiten anwendbar zu machen. Sie tritt dabei für einen EG-einheitlichen Schutz der Gewässergüte des Küstenmeeres ein.

88. Der Rat hat am 30. Oktober 1978 eine Entschließung über den gemeinschaftlichen Austausch von Informationen über Fragen der Standortwahl beim Bau von Kraftwerken gefaßt. Die Entschließung hat im Rahmen des Energieausschusses der Kommission zur Bildung einer Arbeitsgruppe geführt, innerhalb der der Informationsaustausch über Standortfragen beim Bau von Kraftwerken erfolgt.

XIV. Jugendpolitik

89. Das Europäische Jugendforum hat sich in seiner Sitzung am 22./23. November 1978 in Brüssel konstituiert.

Die nach dem Statut vorgesehenen Organe sind gewählt worden. Es sind dies im einzelnen

- der Präsident
- der Generalsekretär
- der Stellvertretende Generalsekretär
- die Exekutive
- die Vorsitzenden der permanenten Kommissionen
 - a) der politischen Kommission
 - b) der Kommission für die soziale Situation der Jugend
 - c) der Kommission für Kulturfragen.

Das Europäische Jugendforum hat inzwischen seine Arbeit voll aufgenommen.

Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Jugendforum und der Kommission, insbesondere Fragen der Initiativrechte und der Finanzierung bedürfen noch der abschließenden Klärung.

XV. Bildungspolitik

90. Die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 13. Dezember 1976 sieht verschiedene Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben als erste Konkretisierung des Aktionsprogramms zur Intensivierung der Zusammenarbeit im Bildungswesen vor.

Während ihrer Präsidentschaft hat die Bundesregierung ihre Aufgabe darin gesehen, das vom Rat und den im Rat vereinigten Ministern für Bildungswesen beschlossene Aktionsprogramm in einzelnen Punkten zu festen Durchführungsvereinbarungen zu verdichten. Es gelang zu folgenden Themen konkrete Vorlagen vorzubereiten:

- Verbesserung des Unterrichts über die Europäische Gemeinschaft und Europa
- Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts in der Gemeinschaft
- Erleichterung der Zulassung von Studenten aus anderen Mitgliedsstaaten zu den Hochschulen.

Die Bundesregierung bedauert, daß diese Entschließungsentwürfe nicht auf der für Ende November 1978 vorgesehenen Tagung verabschiedet werden konnten, da zwei Delegationen in einem späten Stadium nicht auszuräumende prinzipielle Einwände vorbrachten.

Die Bundesregierung gibt der weiteren Ausfüllung und Durchführung des vom Rat und den im Rat vereinigten Ministern für Bildungswesen beschlossenen Aktionsprogramms, das einen ausgewogenen Vorrang vor der Ausarbeitung neuer Initiativen. Sie ist der Auffassung, daß hierin der geeignete Weg zu einer Verbesserung der Zusammenarbeit, zur Annäherung der nationalen Bildungspolitiken und damit zu einer konvergenten Entwicklung der Bildungssysteme liegt. Im Rahmen der Zusammenarbeit im Bildungswesen ebenso wie bei den Arbeiten zur Herstellung der Niederlassungsfreiheit wird die Bundesregierung der gegenseitigen Anerkennung von Ausbildungszeiten und Ausbildungsabschlüssen wie bisher auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen.

XVI. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungs- und Dienstleistungsrecht

91. Der Rat hat am 18. Dezember 1978 eine Richtlinie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit des Tierarztes verabschiedet. Während der deutschen Präsidentschaft ist es damit gelungen, einem weiteren bedeutsamen Heilberuf die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft zu eröffnen,

nachdem dies bereits für die Ärzte, die Zahnärzte, die Krankenschwestern und Krankenpfleger geschehen ist.

Im Berichtszeitraum sind die Beratungen über die Richtlinienvorschläge „Hebammen“ wieder aufgenommen worden.

92. Auf der gleichen Sitzung (18. Dezember 1978) konnte im Rat unter deutschem Vorsitz Einigung über den Richtlinienvorschlag „Lebensversicherung“ erzielt werden. Die Richtlinie wurde formell im März 1979 verabschiedet. Durch sie wurden – wie schon 1973 für den Bereich der Schadensversicherung – wesentliche Vorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Lebensversicherungstätigkeit, insbesondere über die erforderliche Eigenkapitalausstattung der Lebensversicherungsunternehmen, harmonisiert. Das europäische Einigungswerk ist damit im Versicherungsbereich ein wesentliches Stück vorangekommen. In der Frage, ob die Lebensversicherung zugleich mit der Schadensversicherung betrieben werden darf oder nicht (Spartentrennung), wurde ein Kompromiß erzielt: bestehende sogenannte Kompositversicherer dürfen den gemeinsamen Betrieb beider Zweige dort fortsetzen, wo das nationale Recht dies erlaubt. Eine Ausdehnung auf andere Mitgliedstaaten ist ausgeschlossen; in diesem Fall muß für den Betrieb der Lebensversicherung eine Tochtergesellschaft gegründet werden. Die gesamte Frage der Spartentrennung soll nach zehn Jahren nochmals geprüft werden.

Die Richtlinie muß binnen 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden; die geänderten Vorschriften treten nach weiteren zwölf Monaten in Kraft.

Post- und Fernmeldewesen

93. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft haben am 18. Dezember 1978 beschlossen, für Warensendungen aus einem anderen Mitgliedstaat, die von den bei der Einfuhr zu erhebenden Umsatz- und Verbrauchssteuern befreit sind, keine Gestellungsgebühren mehr zu erheben. Dieser Beschluß sollte so bald wie möglich, spätestens ab 1. Juli 1979, angewandt werden.

Durch die Änderung der Auslandspostgebührenordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1979 hat die Bundesregierung diesem Beschluß Rechnung getragen.

Der Gemeinsame Kohlemarkt

94. Die Kohlenwirtschaft der Gemeinschaft war im Jahre 1978 im wesentlichen durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- sinkende Haldenbestände an Steinkohle und Steinkohlenkoks (— rd. 5 Mio t)
- verlangsamer Rückgang der Förderung (— rd. 2 Mio t)
- gesteigerte Produktivität der Zechen (von 405 kg je Mann und Stunde unter Tage in 1977 auf 416 kg in 1978)
- leicht steigender Gesamtbedarf (+ rd. 3 Mio t)

— geringer Rückgang der Einfuhren aus Drittländern (— rd. 2 Mio t) bei gleichzeitiger Verstärkung des innergemeinschaftlichen Austausches (+ rd. 2 Mio t).

Die gestiegene Nachfrage bei gleichzeitigem Rückgang des Angebots aus laufender Förderung und aus Drittlandseinfuhren führte hauptsächlich in den letzten Monaten des Jahres 1978 zu einer Verminderung der Haldenbestände. Diese sind trotzdem noch sehr hoch und betrugen Ende 1978 noch rd. 56 Mio t (Kohle und Koks in Kohle), das sind fast ein Viertel einer Jahresförderung (1978 rd. 238 Mio t).

95. Der Rückgang der Einfuhren von Drittlandskohle von rd. 46 Mio t in 1977 auf rd. 44 Mio t in 1978 zugunsten des innergemeinschaftlichen Austausches war bei den zwischen diesen beiden Herkunftsorten bestehenden Preisunterschieden zugunsten der Drittlandskohle nur durch die Gewährung hoher staatlicher Beihilfen im Kokskohlebereich oder durch Preisangleichungen des Bergbaus im Kraftwerkskohlebereich möglich.

96. Die Bemühungen um die Verwirklichung der seit längerer Zeit vorliegenden und diskutierten Vorschläge über gemeinschaftliche finanzielle Maßnahmen zur Absatzförderung der Gemeinschaftskohle, insbesondere auch im Kraftwerkskohlebereich, haben noch immer nicht zu einem Erfolg geführt.

Gemeinsamer Stahlmarkt

97. Die Lage auf dem EG-Stahlmarkt stellte sich im Jahr 1978 nur wenig verändert gegenüber dem Vorjahr dar, wenngleich leichte Aufwärtstendenzen erkennbar waren.

Die Rohstahlerzeugung in der EG betrug 1978 ca. 132 Mio t. Damit lag sie zwar um 5 % über dem Vorjahresniveau (ohne den Streik in der deutschen Stahlindustrie wären es + 5,6 % gewesen), aber immer noch ca. 14,9 % unter dem Stand des Jahres 1974. Die Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten war sehr unterschiedlich. Über dem Durchschnitt lagen Dänemark (+ 26 %), die Niederlande (+ 13,4 %), Belgien (+ 12 %), Luxemburg (+ 10,6 %) und die Bundesrepublik Deutschland (+ 5,8 %), wohingegen die Zunahmen in Italien (+ 3,9 %) und Frankreich (+ 3,3 %) geringer waren. Lediglich Großbritannien hatte einen leichten Rückgang (— 1,1 %) zu verzeichnen. Italien ist aber insoweit ein Sonderfall, als es bereits 1978 mehr produziert hat als 1974. — Der Kapazitätsauslastungsgrad betrug im EG-Mittel ca. 63 %.

Die Auftragseingänge für Walzstahlfertigerzeugnisse bei den Werken der EG nahmen 1978 gegenüber dem Vorjahr um 6,2 % zu, wobei die innergemeinschaftliche Nachfrage um 4,5 % und die Drittlandsnachfrage um 11,5 % anstieg.

Die Tendenz der Stahlpreise war 1978 gegenüber dem Vorjahr insgesamt gesehen nach oben gerichtet. In besonderem Maße gilt dies für die Entwicklung der Ausfuhrpreise.

98. Die leichte Aufwärtsentwicklung 1978 ist auch im Zusammenhang mit den von der Kommission seit Jahresbeginn durchgeführten Krisenmaßnahmen zu sehen. So haben die von der Kommission mit zahlreichen Drittländern getroffenen Liefervereinbarungen preislich entlastend gewirkt. Auch dürften die internen Regelungen die preisliche Aufwärtsbewegung gestützt haben.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts inzwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten ergriffener Umstrukturierungsmaßnahmen hat der Rat am 19. und 20. Dezember 1978 eine Verlängerung der Stahlmarktmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1979 beschlossen. Damit soll der EG-Stahlindustrie ermöglicht werden, ihre auf Leistungssteigerung und Wiedererlangung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ausgerichteten Anpassungsmaßnahmen zügig fortzuführen. Vor allem auf Betreiben der Bundesregierung einigte sich der Rat auf Grundsätze, nach denen Beihilfen der Umstrukturierung dienen müssen und den Wettbewerb nicht verzerren dürfen. Im Jahre 1979 soll versucht werden, sich auf eine gemeinsame Beihilferegelung zu einigen.

99. Die Lage auf dem Schrottmarkt hat sich im 2. Halbjahr 1978 weiter belebt, was seinen Niederschlag in steigenden Preisen fand. In jüngster Zeit ist eine erneute Nachfrageerhöhung feststellbar. Da durch witterungsbedingte Erfassungs- und Transportprobleme sowie infolge Betriebsschließungen aufgrund der seit mehr als drei Jahren andauernden Schwäche des Schrottpreises gleichzeitig das Angebot nur begrenzt war, bewegten sich die Schrottpreise von Januar bis März 1979 weiter deutlich aufwärts. Im März 1979 lag der inländische Richtpreis bei einer gängigen höherwertigen Standardsorte um nahezu 50 % über dem Stand vom September 1978, jedoch immer noch beträchtlich unter den Höchstwerten des Jahres 1974. — Da es sich bei Schrott um einen wichtigen Rohstoff für die Stahlproduktion handelt, wird von mehreren Mitgliedstaaten eine Regelung für die Schrottexporte in Drittländer angestrebt.

XVII. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

100. Der Rat hat im Berichtszeitraum seine Harmonisierungsarbeiten zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse fortgesetzt. Verabschiedet werden konnten einige Richtlinien über technische Regeln für Kraftfahrzeuge, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Waagen und elektrische Betriebsmittel. Die Verabschiedung einer Anzahl weiterer Richtlinien scheiterte trotz intensiver Bemühungen der deutschen Präsidentschaft; die Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedstaaten über die Berücksichtigung von handelspolitischen Gesichtspunkten im Rahmen der Harmonisierung der technischen Vorschriften konnten nicht ausgeräumt werden.

101. Unter deutscher Präsidentschaft ist es gelungen, die Voraussetzung für eine mögliche Einigung über den Vorschlag zur 6. Änderung der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitglied-

staaten über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe zu schaffen. In den weiteren Beratungen unter französischem Vorsitz ist über die Punkte Anwendungsbereich der Richtlinie, Verfahren zur Anpassung an den technischen Fortschritt der Anhänge VI, VII und VIII, Harmonisierung der Maßnahmen zur Beschränkung der Verwendung der Stoffe und abgestuftes System der Zusatzprüfungen Einigkeit erzielt worden. Es ist nun lediglich noch ungeklärt, welche Stoffe zur Anmeldung kommen und welche Ausnahmen vom Anmeldeverfahren gelten sollen.

102. Am 27. November 1978 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baubedarfsartikel zugeleitet.

Ziel des Vorschlages ist es, in einer ersten Phase die verschiedenen Verfahren für das Inverkehrbringen und die Kontrolle, denen die Baubedarfsartikel unterliegen, auf der Grundlage von Artikel 100 des EWG-Vertrages zu harmonisieren. Die Richtlinie wird einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes in der Bauwirtschaft, einer der wichtigsten Branchen der Europäischen Gemeinschaften, leisten.

103. In Durchführung der Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge sind die Vergabestellen des Bundes angewiesen worden, die Vorschriften der Richtlinie zu beachten und insbesondere öffentliche Lieferaufträge im Auftragswert von über 200 000 Europäischen Rechnungseinheiten (ab 1. Januar 1978 auf 532 234 DM festgesetzt, Neufestsetzung nach zwei Jahren vorgesehen) im Amtsblatt der EG auszuschreiben.

In den Ländern sind entsprechende Anordnungen für die Vergabestellen der Länder und Gemeinden getroffen bzw. eingeleitet worden.

Börsenrecht

104. Am 5. März 1979 hat der Rat die Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse verabschiedet. Die Richtlinie trägt auf dem Sektor der Börsenorganisation zur Schaffung eines europäischen Kapitalmarkts bei. Im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Mindestbedingungen werden die Anforderungen an den Emittenten (z. B. Mindestgröße der Gesellschaft, Dauer ihrer bisherigen Tätigkeit) und an seine Wertpapiere (z. B. Handelbarkeit, Mindestvolumen der Emission, Druckausstattung) sowie die Pflichten des Emittenten aus der Börsenzulassung (z. B. Gleichbehandlung der Wertpapierinhaber, Publizität von Jahresabschluß und Lagebericht, Erteilung zusätzlicher Informationen im Bedarfsfalle) für alle Börsen innerhalb der EG angeglichen. Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie beträgt zwei Jahre; für jene Staaten, die diese Richtlinie zusammen mit einer noch ausstehenden weiteren EG-Richtlinie über den Börsenprospekt umsetzen wollen, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

Die Kommission hat am 22. Januar 1979 den Mitgliedstaaten den Vorschlag einer Richtlinie über regelmäßige Informationen zugeleitet, die von Gesellschaften zu veröffentlichen sind, deren Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen die Gesellschaften, deren Aktien oder diesen gleichzustellende Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates zugelassen sind, auf der Grundlage einer EG-einheitlichen Mindestregelung verpflichtet werden, alljährlich einen Halbjahresbericht (Zwischenbericht) über ihre Geschäftstätigkeit während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Der Richtlinienvorschlag schließt sich nach Inhalt und Zielsetzung der Richtlinie über die Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung an.

Gesellschaftsrecht

Dritte gesellschaftsrechtliche Richtlinie

105. Der Rat hat am 9. Oktober 1978 die 3. Richtlinie zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts betreffend die innerstaatliche Verschmelzung von Aktiengesellschaften verabschiedet. Durch die Richtlinie sollen die Bestimmungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten zum Schutze der Aktionäre und Gläubiger bei dieser Maßnahme der Unternehmenskonzentration bestehen, gleichwertig gestaltet werden. Die Bedeutung der Richtlinie liegt vor allem in einer größeren Publizität des Verschmelzungsvorgangs und seiner Vorbereitung sowie in der Sicherung der „außenstehenden“ Aktionäre der übertragenden Gesellschaft durch eine obligatorische Prüfung des Umtauschverhältnisses der Aktien. Daneben hat die Richtlinie auch den Zweck, möglichst einheitliche Rechte für nationale Verschmelzungen in allen Mitgliedstaaten als Grundlage für ein geplantes Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Aktiengesellschaften innerhalb der EG zu schaffen. Die einzelnen Mitgliedstaaten werden deshalb verpflichtet, das Rechtsinstitut der Verschmelzung in das innerstaatliche Recht einzuführen, soweit es dort noch nicht geregelt ist. Die Richtlinie muß innerhalb von drei Jahren in die nationalen Rechtsordnungen umgesetzt werden.

Gesetz zur Durchführung der Zweiten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie

106. Die zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie, am 13. Dezember 1976 vom Rat verabschiedet, brachte eine Harmonisierung der Regeln über die Gründung und die Kapitalerhaltung sowie Kapitalerhöhung und die Kapitalherabsetzung bei Aktiengesellschaften. Zur Umsetzung dieser Richtlinie in das nationale Recht ist am 19. Dezember 1978 das „Gesetz zur Durchführung der Zweiten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts“ verkündet worden. Durch dieses Gesetz sind neben mehr technischen Anpassungen des deutschen Aktiengesetzes, die insbesondere die Publizität des Gründungsvorgangs betreffen, im wesentlichen Vorschriften über die Sach-

gründung, den Erwerb eigener Aktien und über die Kapitalerhöhung durch Sacheinlagen geändert worden. Die Bundesrepublik Deutschland ist damit fristgemäß der Verpflichtung zum Erlaß nationaler Durchführungsbestimmungen nachgekommen.

Siebente gesellschaftsrechtliche Richtlinie

107. Unter deutscher Präsidentschaft sind die Beratungen über die 7. gesellschaftsrechtliche Richtlinie betreffend die Rechnungslegung von Konzernen aufgenommen worden. Diese Richtlinie koordiniert die Vorschriften über die Rechnungslegung der Konzerne, denen eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung angehört. Sie ergänzt damit die 4. gesellschaftsrechtliche Richtlinie über den Einzeljahresabschluß von Kapitalgesellschaften.

Am 14. Dezember 1978 hat die Kommission einen geänderten Richtlinienvorschlag vorgelegt. Er berücksichtigt weitgehend die in der Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 1978 unterbreiteten Änderungsvorschläge, ohne dabei die grundsätzliche Struktur zu verändern.

Handelsvertreterrecht

108. Die Kommission hat dem Rat Ende Januar 1979 einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter vorgelegt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen trägt die Kommission den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Richtlinienvorschlag vom Dezember 1976 Rechnung. Diese Änderungen, die u. a. die Position des Handelsvertreters als selbständiger Kaufmann und die Rechtsstellung gegenüber seinem Unternehmer betreffen, sind nach Auffassung der Bundesregierung überwiegend zu begrüßen, da sie eine Reihe von Bedenken ausräumen, die sich aus deutscher Sicht gegen den ursprünglichen Richtlinienvorschlag ergeben hatte.

Lebensmittelrecht

109. Nach mehrjährigen Beratungen hat im Dezember 1978 der Rat die Lebensmittel-Kennzeichnungs-Richtlinie verabschiedet. Mit der Richtlinie wurden allgemeine und horizontale Gemeinschaftsregelungen über die Kennzeichnung und Werbung für Lebensmittel geschaffen, die zur Abgabe an den Endverbraucher bestimmt sind. Dadurch wird künftig eine für den EG-Bereich einheitliche Grund-Kennzeichnung bei verpackten Lebensmitteln sichergestellt.

Die Richtlinie enthält für verpackte Lebensmittel zahlreiche, z. T. sehr detaillierte Einzelvorschriften, von denen eine Reihe mit den in der Bundesrepublik Deutschland bereits geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmen. Von besonderer Bedeutung für den Verbraucher ist die mit wenigen Ausnahmen für alle verpackten Lebensmittel obligatorische Datumskennzeichnung durch die unverschlüsselte Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums sowie die grundsätzliche Angabe der Zutaten eines Lebensmittels auf den Packungen. Die Verbraucher werden damit künftig

ein klares Bild über die Zusammensetzung und über den Zeitpunkt, bis zu dem das verpackt angebotene Lebensmittel bei sachgemäßer Lagerung seine spezifischen Eigenschaften beibehält, erhalten.

110. Auf dem Gebiet der Hygiene der Geflügelschlachtung ließ die Kommission im Rahmen einer Gemeinschaftsstunde prüfen, ob das sogenannte Gegenstromkühlverfahren auch für die Kühlung von Geflügelschlachtierkörpern, die nicht unverzüglich gefroren oder tiefgefroren werden, geeignet ist. Bisher sind Schlußfolgerungen aus dieser Studie von der Kommission nicht dem Rat zur Beschlußfassung vorgelegt worden.

Veterinärrecht

111. Zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen sowie von frischem Fleisch aus Drittländern hat die Kommission zwei Entscheidungen getroffen:

- die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien;
- die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für die Einfuhr von frischem Fleisch zur Herstellung von Tiernahrung (Heimtierfutter) aus Argentinien, Brasilien und Uruguay.

112. Unter deutschem Vorsitz ist die Richtlinie, betreffend Brucellose verabschiedet worden. Sie hat zum Ziel, die Vorschriften zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der verbesserten Seuchensituation in den Mitgliedstaaten anzupassen. So werden in den letzten Jahren erprobte, für Massenuntersuchungen besonders geeignete Untersuchungsverfahren für die Überwachung der Brucellosefreiheit der Rinderbestände eingeführt und unter bestimmten Voraussetzungen Erleichterungen bei der Überwachung der Bestände zugelassen. Außerdem können die Mitgliedstaaten, die auf eine Schutzimpfung gegen Brucellose noch nicht verzichten können, in Zukunft auch die Totvakzine 45/20 verwenden.

Tierschutzrecht

113. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der Richtlinie über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vorgelegt.

114. In Fortführung der in einem Memorandum von 1975 dargelegten Dringlichkeit der Harmonisierung von Tierschutz-Vorschriften wird darauf gedrängt, daß die Europäische Gemeinschaft unverzüglich dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beitreten solle.

Dabei wird daran erinnert, daß der Rat den Beitritt der Gemeinschaft bereits im vergangenen Herbst genehmigt, die Kommission ihn aber bisher ohne Angabe von Gründen noch nicht vollzogen hat. Dieses Übereinkommen bietet eine geeignete Grundlage zur Harmonisierung und Fortentwicklung der tierschutzrechtlichen Vorschriften innerhalb der Gemeinschaft. Der einseitige nationale Erlass schärferer Rechtsvorschriften kann vor allem in den kritischen Bereichen der Mastschweine-, Mastkälber- und Legehennenkäfighaltung zu betriebswirtschaftlichen Mehrbelastungen der Erzeuger führen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Gemeinschaft berühren.

Futtermittelrecht

115. Die Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln konnte noch nicht verabschiedet werden, da auf deutschen Antrag im Rat noch zu klären ist, ob beim Inverkehrbringen von Milchaustauschfuttermitteln der Anteil an Milchpulver obligatorisch zu kennzeichnen ist.

116. Im Bereich Zusatzstoffe in der Tierernährung hat die Kommission zwei weitere Richtlinien zur Änderung der Anhänge der Richtlinien über Zusatzstoffe in der Tierernährung erlassen.

Pflanzenschutzrecht

117. Der Rat beschloß die Richtlinie über das Verbot des Inverkehrbringens und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die bestimmte Wirkstoffe enthalten. Die Richtlinie verbietet alle diejenigen Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die sich selbst bei bestimmungsgemäßer Verwendung, auf die Gesundheit von Menschen und Tieren schädlich auswirken oder für die Umwelt eine unannehmbar nachteilige Wirkung haben oder haben können. Das sind z. Z. 13 Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die nationalen Regelungen soweit erforderlich binnen zwei Jahren anzupassen.

B. Außenbeziehungen

XVIII. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

118. Die Beratungen über das Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen für Entwicklungsländer für das Jahr 1979 konnten trotz größerer Schwierigkeiten noch rechtzeitig abgeschlossen werden.

Die Erschwerung der Beratungen ergab sich u. a. aus allgemein wirtschaftlichen Schwierigkeiten einiger Mitgliedstaaten sowie der Einführung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) und der damit verbundenen Revision der Lastenverteilung mit Schwerpunkt auf den sensiblen und quasisensiblen Waren. Die ERE-Problematik konnte jedoch dank der Kompromißbereitschaft der Starkwährungsländer (Benelux und Bundesrepublik Deutschland) erfolgreich überwunden werden.

Das durch die EG eröffnete Präferenzvolumen 1979 beläuft sich bei einer Steigerungsrate von 10 % auf etwa 6,5 Mrd. ERE (16,3 Mrd. DM) im industriellen Bereich; das Agrarhandelsvolumen liegt bei etwa 1,3 Mrd. ERE (3,3 Mrd. DM).

Das Ausmaß der Verbesserungen des Allgemeinen Präferenzschemas ist akzeptabel im Lichte der beschlossenen gezielten Verbesserungen zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer (LLDC), durch die die EG den Appellen der Dritten Welt entsprochen hat, die LLDC stärker zu begünstigen als bisher.

Die wesentlichen und in verschiedenen Punkten u. a. aufgrund der Initiative der Bundesregierung erzielten Verbesserungen für die LLDC sind:

- Zollfreiheit für diese Länder für sämtliche präferenzierten Agrarwaren (bisher waren von 303 Präferenzpositionen nur 74 zollfrei),
- Wegfall aller Zollkontingente, Plafonds und Länderhöchstbeträge für sämtliche Industriewaren (ausgenommen Textilien),
- Aufnahme von Rohkaffee und getrockneten Weintrauben in das Präferenzschema nur zugunsten der LLDC,
- die LLDC, soweit sie nicht AKP-Staaten sind, werden dadurch den AKP-Staaten hinsichtlich des Marktzugangs weitgehend gleichgestellt.

Die Politik der positiven Differenzierung, d. h. weitere Öffnung der Märkte für die bedrängteren Entwicklungsländer unter Beibehaltung des Status quo für die wettbewerbsfähigen Entwicklungsländer (Schwellenländer) ist dadurch – auch mit Blick auf die kommenden Beratungen für das zweite Entwicklungsjahrzehnt – im Grundsatz weiter verfolgt worden.

Die von der Kommission vorgelegten Vorschläge über ein völlig umgestaltetes Präferenzschema für den Textilbereich (Ausrichtung auf die Warenkategorien des Welttextilabkommens) wurden für eine vertiefte Beratung zunächst ausgeklammert. Für die ersten sechs Monate des Jahres 1979 wird deshalb

das bisher geltende Schema unter einheitlicher Erhöhung der zollfreien Plafonds um 5 % weiter angewendet.

Bei den inzwischen wiederaufgenommenen Beratungen hat die Bundesregierung ihre Forderung nach weiterer Differenzierung der Präferenzvorteile mit dem Schwerpunkt der stärkeren Begünstigung der LLDC (z. B. unbegrenzt zollfreie Einfuhren wie im sonstigen industriellen Bereich) nachdrücklich weiter vertreten.

119. Die Abwehr schädigender Importe zu Dumpingpreisen hat weiterhin eine bedeutsame Rolle in der Zollpolitik der Gemeinschaft gespielt. Dies gilt sowohl für den gewerblichen wie auch den EGKS-Bereich.

Vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Liefervereinbarungen mit Brasilien und Spanien hat die Kommission vorläufige Antidumpingzölle gegen die maßgebenden Lieferungen aus diesen Staaten in die Gemeinschaft festgesetzt; betroffen sind Hämatitroheisen aus Brasilien sowie Profile und bestimmte Bleche aus Spanien.

Im gewerblichen Bereich hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll gegen Einfuhren von Herbiziden aus Rumänien in Höhe von 40 % verhängt; im übrigen wurden fünf Verfahren – meist nach entsprechenden Zusagen der Exporteure über eine Änderung ihrer Lieferpreise in die EG – einvernehmlich abgeschlossen, sechs Verfahren wurden neu eingeleitet.

120. Schließlich ist die Europäische Rechnungseinheit ERE durch Verordnung vom 29. November 1978 mit Wirkung vom 1. Januar in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen worden. Diese Verordnung wurde erforderlich, weil sonst durch die Umstellung auf die ERE in einer Reihe von Fällen Änderungen bei den zulässigen Einfuhrmengen bzw. bei der effektiven Höhe des Zollsatzes eingetreten wären.

Handelspolitik

121. Den Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft im Handelsbereich haben die multilateralen Handelsverhandlungen im Rahmen des GATT gebildet. Zwar hat sich die in der Schlußerklärung des Bonner Weltwirtschaftsgipfels niedergelegten Zielsetzung, diese Verhandlungen bis zum 15. Dezember 1978 erfolgreich abzuschließen, nicht realisieren lassen. Das war nicht zuletzt die Folge der bedrohlichen Zuspitzung der Verhandlungen, die sich aus der Nicht-Verlängerung des US-Waivers im Bereich der Subventionen/Ausgleichszölle (Ermächtigung der US-Regierung, von der Verhängung von Ausgleichszöllen abzusehen) über den 3. Januar 1979 hinaus entwickelt hatte. Die Bundesregierung hat wesentlichen Anteil daran, daß es gleichwohl gelungen ist, den zeitweise in bedrohliche Nähe gerückten Abbruch der Verhandlungen zu vermeiden und durch eine sachgerechte Reaktion der Europäischen Ge-

meinschaft einerseits ihre materiellen Interessen zu sichern, andererseits aber eine Überreaktion der EG zu vermeiden.

Innerhalb der Gemeinschaft hat sich die Bundesregierung zusammen mit der Mehrheit der EG-Partner in vollem Umfang dafür eingesetzt, nunmehr auf der Basis der ausgehandelten Ergebnisse im Zoll- und nicht-tarifären Bereich zu einem endgültigen Abschluß der Verhandlungen zu kommen. Insbesondere einer ausschließlich dem Thema Multilateralen Handelsverhandlungen gewidmeten Sondertagung des Rats im Dezember 1978 kommt hier Bedeutung zu als Rahmen für eine vertiefte Aussprache der noch offenen Fragen, auch wenn sich die erhoffte politische Zustimmung aller Partnerstaaten zu dem sich insgesamt abzeichnenden Verhandlungsergebnis bis zum Jahreswechsel nicht hat realisieren lassen.

Die im Anschluß daran und im Lichte dieser Beratungen durchgeführten weiteren Kontakte mit den Hauptverhandlungspartnern und die dabei erzielten Verbesserungen in den einzelnen Verhandlungsbereichen rechtfertigen und gebieten es nach Auffassung der Bundesregierung, nunmehr das Verhandlungsergebnis in unmittelbarer Zukunft zu paraphieren, um insbesondere auch der Gefahr zu begegnen, daß

- eine rechtzeitige Annahme des Verhandlungsergebnisses durch den US-Kongreß durch weitere Verzögerung gefährdet sein könnte und
- zudem durch ein noch nicht abgeschlossenes Ergebnis der GATT-Runde diese Verhandlungen in den Sog der handelspolitischen Diskussionen auf der bevorstehenden V. UNCTAD in Manila im Mai 1979 geraten könnten.

122. In der Textilhandelspolitik waren der Abschluß von Anschlußregelungen mit den Mittelmeerlandern, mit denen bis Ende 1978 nur einjährige Arrangements bestanden, die Verhandlungen über Textilabkommen mit Staatshandelsländern und die interne und externe Anwendung bereits bestehender Abkommen Schwerpunktbereiche der Arbeiten. Im Mittelmeerraum konnten mit Ausnahme von Türkei, Malta und Tunesien, mit denen die Gemeinschaft weiter um einvernehmliche Lösungen bemüht ist, Anschlußregelungen vereinbart werden. Nach Rumänien wurden auch mit Ungarn und Polen Textilabkommen abgeschlossen. Auf Wunsch der VR China hat die EG am 5. März 1979 ebenfalls Verhandlungen über ein Textilabkommen aufgenommen.

Die Bundesregierung hat sich auch in der Textilhandelspolitik für möglichst liberale Lösungen eingesetzt und eine Anpassung des handelspolitischen Schutzes an die realen Notwendigkeiten angestrebt. Sie hat dabei insbesondere auch der Stellung der Bundesrepublik Deutschland als der weltgrößte Exporteur und Importeur von Textilien und Bekleidung und ihrer hohen außenwirtschaftlichen Verflechtung Rechnung getragen.

123. Die von der Bundesregierung als tendenziell handelsbeschränkend angesehene vorherige Über-

wachung der Einfuhren von Schuhen aus bestimmten Drittländern ist, wie vorgesehen, Ende Oktober 1978 ausgelaufen. Damit wurde der bis Ende April 1978 geltende Zustand der nachträglichen Überwachung wiederhergestellt, gegen den keine handelspolitischen Einwände bestehen. Die Erfahrung seitdem hat bestätigt, daß diese Form der Überwachung auch in einer schwierigeren Lage das Informationsbedürfnis voll erfüllen kann.

124. Nachdem die gesonderte Einfuhr-Verordnung für die VR China wie vorgesehen erlassen worden ist, liegen jetzt auch verabschiedungsreife Texte der Nachfolgeverordnungen zu den VO 109/70 (Staatshandelsländer) und 1439/74 (westliche Drittstaaten) vor. Die Verabschiedung wird voraussichtlich im Zusammenhang mit weiteren Entscheidungen des Rates zu den GATT-Verhandlungen erfolgen.

XIX. Erweiterung der Gemeinschaft

125. Im Berichtszeitraum ist mit Griechenland Einigung über die Hauptprobleme der Beitrittsverhandlungen erzielt worden. Dabei konnte in dem für die Bundesrepublik Deutschland wichtigen Bereich der Freizügigkeit für griechische Arbeitnehmer eine verlängerte Übergangszeit von sieben (statt fünf) Jahren vereinbart werden. Die Bundesregierung hat damit ihr Ziel, die Verhandlungen über die zentralen politischen Fragen des Beitritts noch unter deutscher Präsidentschaft abzuschließen, im wesentlichen erreicht.

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der französischen Präsidentschaft um den formalen Abschluß und die Unterzeichnung des Vertrages noch vor Ablauf des 1. Halbjahres 1979.

126. Die Beitrittsverhandlungen mit Portugal wurden am 17. Oktober 1978 feierlich eröffnet. In den konkreten Verhandlungen über die Sachbereiche „Zollunion“ und „Außenbeziehungen der Gemeinschaft“ konnten bereits erste Ergebnisse erzielt werden.

127. Die Kommission hatte am 30. November 1978 eine befürwortende Stellungnahme zum Beitrittsantrag Spaniens vorgelegt. Der Rat hat sich mit dieser Stellungnahme am 19. Dezember 1978 befaßt und die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Spanien beschlossen. Diese wurden am 5. Februar 1979 feierlich eröffnet. Mit dem Beginn der Sachverhandlungen ist im Hinblick auf die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten und technischen Klärungen erst nach der Sommerpause zu rechnen.

XX. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

128. Auf seiner Tagung vom 18. bis 19. Dezember 1978 hat der Rat den von ihm am 27. Juni 1978 in Auftrag gegebenen Bericht des Ausschusses der Ständigen Vertreter über die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten zustimmend zur Kenntnis genommen und damit die in dem Bericht dargelegten Leitlinien für den Ausbau dieser Zusammenarbeit gebilligt. Die Kommission erörtert z. Z. diese Leitlinien mit den EFTA-Staaten. Ein weiterer Bericht an den Rat wird Mitte des Jahres erstattet.

Die Leitlinien befassen sich mit Materien, die Inhalt der Freihandelsabkommen sind, nichttarifären Handelshemmnissen, die den Freihandel beeinträchtigen können sowie weiteren Bereichen der Zusammenarbeit, die über die Freihandelsabkommen hinausgehen. Damit konkretisiert die Gemeinschaft ihre Antwort auf den Wunsch nach umfassender Zusammenarbeit, den die Regierungen der EFTA-Staaten erstmals auf ihrem Gipfel in Wien im Mai 1977 zum Ausdruck gebracht haben.

Die Bundesregierung ist von Anfang an für die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten eingetreten und hat sich in ihrer Präsidentschaft besonders um die positive Ausgestaltung des Berichts bemüht. Maßgebend für sie ist hierbei nicht nur der Rang der EFTA-Staaten als Handelspartner der Bundesrepublik (15 % des deutschen Exports), sondern auch ihre Bedeutung für die europäische Zusammenarbeit in ihrer Gesamtheit.

129. Die mit den EFTA-Staaten im Stahlbereich getroffenen Vereinbarungen wurden bis Ende 1979 verlängert.

Bei sensiblen Produkten hat die Gemeinschaft alle noch bestehenden Plafonds für 1979 um den regulären Satz von 5 % aufgestockt. Das Verfahren bei einer Wiedereinführung von Drittlandszöllen wurde auf deutsche Veranlassung verbessert.

130. Portugal hat im Januar seine Wünsche für die Revision der Freihandelsregelung mit der Gemeinschaft (Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972, Zusatzprotokoll vom 20. September 1976) gemäß Artikel 19 des Zusatzprotokolls sowie die Inanspruchnahme von bestehenden Schutzmöglichkeiten angemeldet. Gegenstand dieser Wünsche ist eine Konsolidierung bzw. Erhöhung des noch bestehenden Schutzes der portugiesischen Industrie als Ausgangsposition für die noch auszuhandelnden Übergangsregelungen für den Beitritt.

Die Kommission hat Sondierungsgespräche mit Portugal aufgenommen.

XXI. Beziehungen zu Mittelmeerländern

131. Nach dem Inkrafttreten der Kooperationsabkommen mit den Maghreb- und Maschrekstaaten sowie der Finanzprotokolle zu den mit den übrigen Mittelmeerländern bestehenden Abkommen ist im Berichtszeitraum die operative Phase der wirtschaftlichen Zusammenarbeit angelaufen.

Am 12. Dezember 1978 fanden in Brüssel mit Tunesien und am 22. Dezember 1978 mit Israel die konstituierenden Tagungen der Kooperationsräte auf Ministerebene statt.

Zentrales Thema beider Räte war die Sorge der Partnerländer über die Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen, insbesondere der künftigen Absatzmöglichkeiten im Zuge der Süderweiterung der EG.

Die Bundesregierung wird sich deshalb weiter für eine rasche Aktivierung der Kooperation einsetzen.

Erste Finanzierungsprojekte werden in Kürze in Angriff genommen.

132. Aufgrund der kritischen Wirtschaftslage der Türkei hat die Kommission im Februar 1979 eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die im Zusammenwirken mit den geplanten internationalen Hilfsaktionen der Türkei Entlastung verschaffen und im Zuge ihrer Durchführung zu einer Wiederbelebung der Assoziation führen sollen. Dazu gehören u. a. – türkischen Wünschen entsprechend – die Aussetzung türkischer handelspolitischer Verpflichtungen gegenüber der EG zum Abbau der Handelschranken für die Dauer von fünf Jahren sowie besondere finanzielle Leistungen.

Die Bundesregierung prüft diese Vorschläge unter dem Gesichtspunkt des traditionellen deutschen Interesses an engen Beziehungen zur Türkei; sie hat jedoch darauf hingewiesen, daß in die bevorstehenden Verhandlungen auch besondere Schwierigkeiten auf EG-Seite, wie sie z. B. die Herstellung der Freizügigkeit für türkische Arbeitnehmer nach den Vereinbarungen von 1970 zur Folge haben würden, zur Diskussion gestellt werden müssen.

XXII. Abkommen von Lomé

133. Die bei Eröffnung der Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens deutlich gewordenen Unterschiede in den Verhandlungsansätzen – Gemeinschaft für Konsolidierung des bisherigen Abkommens, AKP-Staaten für echte Neuaushandlung – konnten in der die erste Verhandlungsphase abschließenden Ministerkonferenz am 21. Dezember 1978 in Brüssel noch nicht überbrückt werden.

Im Mittelpunkt der weiteren Verhandlungen standen finanzielle Sondermaßnahmen im Falle von Erlöseinbußen der AKP-Staaten beim Export mineralischer Rohstoffe (im Anschluß an eine deutsche Initiative zugunsten der AKP-Kupferproduzenten), Fragen der Industrialisierung und landwirtschaftlichen Entwicklung, des Marktzugangs für landwirtschaftliche AKP-Erzeugnisse in der EG und der Höhe des künftigen Entwicklungsfonds.

Auf der jüngsten Ministerkonferenz in Freeport/Bahamas vom 22. bis 24. März 1979 konnten einige Fortschritte bei den einzelnen Verhandlungskapiteln erzielt, aber noch kein Einvernehmen in den wichtigsten Fragen hergestellt werden. Die Abschlußkonferenz soll nun am 24./25. Mai 1979 in Brüssel stattfinden.

134. Dem bis zum 1. März 1980 laufenden ersten Lomé-Abkommen sind inzwischen weitere unabhängig gewordene Staaten beigetreten: Tuvalu, Salomonen und Dominica; der Beitritt von St. Lucia steht bevor. Die Zahl der AKP-Staaten erhöht sich damit auf 57.

135. Im Rahmen des Exporterlös-Stabilisierungssystems (STABEX) hat die Gemeinschaft für 1977 insgesamt 31 Mio ERE¹⁾ bereitgestellt, also weniger

¹⁾ 1 ERE = z. Z. ca. 2,51 DM

als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Jahres- tranche. Der höchste Einzelbetrag von 7,4 Mio ERE wurde für Erdnußöl an Niger gezahlt. Außer den jährlichen Transfers wurden 1978 erstmalig auch Vorschüsse gezahlt (27,4 Mio ERE in vier Fällen, davon 19 Mio ERE für Senegal). Schließlich haben zwei Länder, Kamerun und Fidschi, insgesamt 2,3 Mio ERE aus früheren Transfers zurückerstattet.

136. Beim Europäischen Entwicklungsfonds waren am 31. Dezember 1978 insgesamt 1,8 Mrd. ERE oder rd. $\frac{2}{3}$ des Gesamtvolumens gebunden. Die Mittel- bindung im Jahr 1978 betrugen 612 Mio ERE. Das Schwergewicht der Investitionen liegt wie bisher im Bereich der Landwirtschaft, der Infrastruktur und der Industrialisierung.

Die Arbeiten an der Vereinheitlichung der Vergabe- regelungen beim Entwicklungsfonds sind inzwischen gemeinschaftsintern abgeschlossen worden. Die AKP-Staaten müssen nun dazu Stellung nehmen. Mit einem Inkrafttreten der einheitlichen Vergaberege- lung ist voraussichtlich erst während der Laufzeit des nächsten Abkommens zu rechnen. Die EG-inter- nen Arbeiten an einer gemeinsamen Schiedsordnung werden demnächst beginnen.

XXIII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

137. Im Dialog zwischen den USA und der EG, der noch durch zusätzliche Treffen sowohl in Washington wie in Europa auf hoher und höchster Ebene inten- siviert wurde, stand die GATT-Runde wiederum im Vordergrund. Die parlamentarische Behandlung der am 3. Januar 1979 ausgelaufenen Ausnahmegeneh- migung (für die Verhängung von Ausgleichszöllen auf Ausfuhrerstattungen genießende Erzeugnisse) durch den amerikanischen Kongreß war dabei von zentraler Bedeutung für das von der EG angestrebte Gesamtverhandlungsergebnis. Beide Seiten haben sich nachdrücklich um Kompromißbereitschaft be- müht. Insbesondere die Bundesregierung hat sich während der deutschen Präsidentschaft intensiv da- für eingesetzt, das Verhandlungspaket so zu gestal- ten, daß damit ein allseits befriedigender Abschluß der Verhandlungen erzielt werden kann.

Die USA und die EG sehen in dem erfolgreichen Abschluß der multilateralen Verhandlungen im GATT auch einen wichtigen politischen Impuls für das Weltwirtschaftswachstum und den internationa- len Handel.

Japan

138. Der Rat hat sich während des Berichtszeit- raums erneut mehrfach mit den Problemen des Han- dels zwischen der Gemeinschaft und Japan befaßt. Auf seiner Sitzung am 18./19. Dezember 1978 hat der Rat in den sog. „Schlußfolgerungen“ zum Thema „Beziehungen EG-Japan“ die Politik der Gemein- schaft gegenüber Japan eindeutig definiert. Der Rat beschloß, diese Schlußfolgerungen der japanischen Regierung offiziell zur Kenntnis zu geben.

In den Schlußfolgerungen wird u. a. von der japani- schen Regierung eine Politik des anhaltenden inne- ren Wachstums gefordert, durch die sowohl die Nachfrage nach Einfuhrgütern gesteigert als auch ein exportorientiertes Wachstum vermieden werden soll. Gleichzeitig soll Japan erhöhte Anstrengungen unternehmen, seinen Leistungsbilanzüberschuß zu verringern und schließlich zu beseitigen.

Die Gemeinschaft wartet auf eine Strukturreform in Japan zur Öffnung des japanischen Marktes. Der Rat betont, daß größere Anstrengungen Japans zur Integrierung seines Marktes in den der anderen großen Industrieländer erforderlich sind, namentlich in bezug auf die Einfuhr von gewerblichen und land- wirtschaftlichen Fertigwaren, die schrittweise erhöht werden muß, um das Niveau dieser Länder zu er- reichen. Dieses Ziel müsse mit aller Energie verfolgt werden. Der Europäische Rat hat diese Vorstellung nochmals bekräftigt und den Wunsch geäußert, daß die Konsultationen, die die Kommission mit der japanischen Regierung aufgenommen hat, noch in diesem Jahr zu erheblichen Fortschritten im vorge- nannten Sinne führen.

Europäisch-Arabischer Dialog

139. Wegen der engen Nachbarschaft der arabi- schen Mittelmeerländer zur Europäischen Gemein- schaft kommt dem Europäisch-Arabischen Dialog eine ständig wachsende Bedeutung zu. Die 3. Tagung der Allgemeinen Kommission im Europäisch-Arabi- schen Dialog (9. bis 11. Dezember 1978 in Damaskus) hat erneut das beiderseitige Interesse an intensivier- ten Wirtschaftsbeziehungen gezeigt. Ansätze für Fortschritte wurden beim Technologietransfer, dem gegenseitigen Investitionsschutz und im Handels- bereich erzielt. Es besteht Übereinstimmung, ein Europäisch-Arabisches Zentrum für den Technologie- transfer zu gründen.

Iran

140. Auf der Grundlage vorangegangener Sondie- rungsgespräche zwischen der iranischen Regierung und der Kommission hat die iranische Regierung Ende Oktober 1978 ihre Vorstellung über ein Han- delsabkommen mit der EG im einzelnen dargelegt. Dabei ist Iran den Vorstellungen der EG über ein nichtpräferentielles Abkommen näher gekommen. Wegen der innenpolitischen Entwicklung im Iran haben Verhandlungen bisher nicht stattgefunden.

Jugoslawien

141. Der Rat verabschiedete im Februar 1979 das Mandat für die Verhandlungen mit Jugoslawien über ein neues Handels- und Kooperationsabkom- men. Offen ist noch die Frage des für den Bereich der finanziellen Zusammenarbeit vorgesehenen Finanzprotokolls.

Damit fand die Erarbeitung neuer Verhandlungs- direktiven ihr Ende, nachdem das vor Jahresfrist beschlossene Mandat von der jugoslawischen Seite als unzureichend abgelehnt worden war. Das neue Abkommen soll der spezifischen Position Jugosla-

wiens Rechnung tragen und dieses Land in die globale Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft einbeziehen. Das Mandat sieht deshalb ein Abkommen mit präferentiellem Charakter vor – ein Abkommenstyp, bei dem die Verträge der Gemeinschaft mit den Maghrebländern Pate gestanden haben. Danach sollen Zölle und mengenmäßige Beschränkungen im gewerblichen Bereich vollends entfallen. Den spezifischen sektoralen Problemen wird durch die Einbeziehung besonders sensibler Produktionsbereiche in eine Plafondregelung Rechnung getragen. Zur Beseitigung möglicher weiterer unerwünschter Probleme beinhaltet das Mandat neben der Schutz- und Antidumpingklausel die Aufnahme einer Klausel über marktgerechte Preise. Darüber hinaus bringt das Mandat Zugeständnisse in zahlreichen anderen Bereichen, insbesondere hinsichtlich neuer Möglichkeiten der Zusammenarbeit. Mit dieser Weiterung über die reine Handelsvereinbarung hinaus erhält das auszuhandelnde Abkommen einen Charakter *sui generis* und stellt einen deutlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Vertragsstatus dar. Für den Handelsteil des insgesamt unbefristeten Abkommens ist nach Ablauf von fünf Jahren eine Überprüfungs-möglichkeit vorgesehen. Über das Volumen und die Modalitäten des Finanzprotokolls wird der Rat in Kürze entscheiden.

Das Mandat ist der jugoslawischen Regierung inzwischen von der Kommission erläutert worden.

Staatshandelsländer

142. Die im Mai 1978 in Moskau geführten Gespräche zwischen der Gemeinschaft – vertreten durch Vizepräsident Haferkamp – und dem RGW – vertreten durch Generalsekretär Faddejew – über die künftige Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Organisationen und ihren Mitgliedstaaten wurden Ende November 1978 in Brüssel fortgesetzt. Wesentliche Fortschritte konnten bisher nicht erzielt werden. Der rechtliche Rahmen und der Themenkreis für ein Abkommen bedürfen noch weiterer Erörterungen, die im Frühjahr 1979 stattfinden sollen.

143. Wegen Fehlens handelsvertraglicher Beziehungen zwischen der EG und den Staatshandelsländern hat die Gemeinschaft auch für das Jahr 1979 autonom die Einfuhrkontingente festgelegt, die den Staatshandelsländern erneut umfangreiche und z. T. vergrößerte Lieferungen auf dem Gemeinschaftsmarkt ermöglichen. Diese Regelung wurde durch die von der Bundesregierung in der Europäischen Gemeinschaft abgestimmte Liberalisierung verschiedener Warenpositionen ergänzt.

144. Mit Rumänien, Polen und Ungarn hat die Gemeinschaft im Rahmen des Welttextilabkommens Textil-Selbstbeschränkungsabkommen abgeschlossen. Mit Rumänien verhandelt die Gemeinschaft derzeit über ein Abkommen für den gewerblichen Sektor und über die Bildung einer Gemischten Kommission.

Von besonderer wirtschaftlicher und politischer Bedeutung sind auch die laufenden Verhandlungen über ein Textilabkommen mit der VR China, die

von China als Test für die sich aus dem 1978 mit der EG abgeschlossenen allgemeinen Handelsabkommen ergebenden Möglichkeiten angesehen werden.

XXIV. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

145. Auf der Tagung des Rates (Entwicklungsminister) vom 10. Oktober 1978 wurde weitgehender Konsens über das Programm der Hilfe an nicht-assoziierte Entwicklungsländer für das Jahr 1978 erzielt. Diese Gemeinschaftshilfe kommt vorwiegend den armen und dichtbevölkerten Ländern im asiatischen Bereich zugute. Gleichzeitig fand eine politische Orientierungsdebatte über das entsprechende Programm für das Jahr 1979 statt, das mittlerweile mit einer wesentlichen Volumenerhöhung auf rd. 133 Mio ERE (334 Mio DM) an Verpflichtungsermächtigungen im EG-Haushalt 1979 veranschlagt ist. Die Rahmenverordnung über die Hilfe an Nicht-assoziierte konnte noch nicht verabschiedet werden, weil das Konzertierungsverfahren mit dem EP noch nicht abgeschlossen ist.

146. Bezüglich der Beteiligung der Gemeinschaft in Höhe von 385 Mio \$ an der KIWZ-Sonderaktion von insges. 1 Mrd. \$ zugunsten besonders armer Entwicklungsländer wurde abschließendes Einvernehmen erzielt, so daß diese über die Internationale Entwicklungsagentur (IDA) erfolgende Hilfe nunmehr angelaufen ist. Die Bundesrepublik Deutschland trägt knapp 120 Mio \$ zu dieser Aktion bei.

147. Im Rat wurde eine erste Debatte über die Strategie für die 3. Entwicklungsdekade, die 1980 in einer UN-Sondergeneralversammlung verabschiedet werden soll, durchgeführt. Dabei ergab sich ein Grundkonsens in einigen wesentlichen Fragen.

Schließlich einigte sich der Rat über die Bedeutung und die Verhaltensweisen bei der Kofinanzierung von Entwicklungsprojekten, an denen die Gemeinschaft teilnimmt.

148. Die Bemühungen um eine – von der Bundesregierung stark geförderte – weitere Verbesserung der entwicklungspolitischen Qualität der EG-Nahrungsmittelhilfe werden fortgesetzt. Dem soll auch durch eine Veränderung der Rechtsgrundlage sowie ein angemessenes Verwaltungsverfahren, die derzeit in den Ratsgremien beraten werden, Rechnung getragen werden.

XXV. Internationale Übereinkommen

Getreide-Übereinkommen

149. Auch in der 3. Verhandlungsrunde der UN-Getreidekonferenz vom 22. Januar bis 16. Februar 1979, die von großer Bedeutung für das GATT-Gesamtpaket ist, war eine Einigung auf einen für alle Beteiligten annehmbaren Übereinkommenstext trotz einer Verlängerung der Konferenz nicht möglich. Ein Termin für die Fortsetzung der Konferenz ist nicht festgelegt worden.

Zucker-Abkommen

150. Die EG – und mit ihr die Bundesregierung – sondieren derzeit die Möglichkeit eines Beitritts zum Internationalen Zuckerübereinkommen von 1977. Voraussetzung hierfür ist ein angemessener Exportanteil der EG auf dem Weltmarkt.

Kakao-Übereinkommen

151. Die UN-Kakaokonferenz vom 29. Januar bis 22. Februar 1979 zur Aushandlung eines neuen Internationalen Kakaoübereinkommens mit einem Ausgleichslagermechanismus ist ohne Einigung beendet worden. Kontrovers geblieben ist vor allem das Niveau der Abkommenspreise, während in den meisten übrigen Fragen eine Annäherung der unterschiedlichen Auffassungen erzielt werden konnte.

Olivenöl-Abkommen

152. Vom 20. März bis 6. April 1979 findet eine UN-Konferenz in Genf zur Erarbeitung eines neuen Abkommens statt. Es soll das mehrfach verlängerte Abkommen von 1963 ablösen.

Gerichtsstand- und Vollstreckungsübereinkommen

153. Am 9. Oktober 1978 ist das Beitrittsübereinkommen zum EWG-Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (GVÜ) vom 27. September 1968 unterzeichnet worden. Das GVÜ gilt seit dem 1. Februar 1973 zwischen den alten EG-Mitgliedstaaten. Es legt für vermögensrechtliche Streitigkeiten die internationale Zuständigkeit der Gerichte einheitlich fest und sichert die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Titeln.

Mit der Unterzeichnung des Beitrittsübereinkommens ist es gelungen, die Verbesserung und Vereinheitlichung des Rechtsschutzes in der Gemeinschaft durch das Übereinkommen auch bei der Erweiterung des Kreises der Vertragsstaaten im wesentlichen zu erhalten. Das Beitrittsübereinkommen enthält überwiegend technische Bestimmungen, die die Erfordernisse der größeren Zahl von Vertragsstaaten berücksichtigen und der Anpassung an Besonderheiten der Staaten ohne kodifiziertes Recht (Common-law-Staaten) dienen. Soweit notwendig, wird auf die Entwicklung des Rechts in der Gemeinschaft Rücksicht genommen; so ist der Abschnitt „Zuständigkeit für Abzahlungsgeschäfte“ auf Verbrauchersachen insgesamt erweitert worden: Verbraucher werden in Zukunft etwa bei grenzüberschreitender Werbung von Unternehmen dadurch geschützt, daß sie vor den Gerichten ihres Staates klagen und vor diesen Gerichten verklagt werden können.

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiet des Sorgerechts

154. Der Rat hat sich am 9. Oktober 1978 damit einverstanden erklärt, daß ein Sachverständigenausschuß bei der Kommission feststellt, welche Ergebnisse hinsichtlich der Arbeiten im Europarat und im Rahmen der Haager Konferenz über Internationales Privatrecht im Zusammenhang mit den Problemen bei der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen auf dem Gebiet des Sorgerechts bereits erreicht sind, welche Aussichten für einen Abschluß dieser Arbeiten bestehen und ob gegebenenfalls eine Alternativlösung auf Gemeinschaftsebene in Aussicht genommen werden soll.

